

Sachverständigenbüro Stratmann

Immobilien - Wertermittlung



Bernhard Stratmann, Dipl. Immobilien-Ökonom (ADI)

Von der IHK Nord Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken



Mitglied im Landesverband Nordrhein-Westfalen
öffentlicher bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger e.V.

Hagenbrockstr. 43, 46242 Bottrop

Verkehrswertgutachten

Objekt-Nr.: A-2201-GEL

Ausfertigung-Nr.: 0

Bewertungsobjekt: Mit einem Mehrfamilienwohnhaus
bebaute Grundstücke

Gemarkung Rotthausen
Flur 8
Flurstücke 174, 120

Adresse: Hartmannstraße 8
45884 Gelsenkirchen

Aktenzeichen des Gerichts: 005 K 050/21



Gesamt-Verkehrswert (Flurstück 174 und 120)	254.000 €
zum Stichtag 12.05.2022 -unbelastet- gerundet	

Einzel-Verkehrswert (Flurstück 174)	250.000 €
zum Stichtag 12.05.2022 -unbelastet- gerundet	

Einzel-Verkehrswert (Flurstück 120)	4.000 €
zum Stichtag 12.05.2022 -unbelastet- gerundet	

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.1 Auftragsdaten	4
1.1.1 Auftrag	4
1.1.2 Datum des Auftrags	4
1.1.3 Verwendungszweck	4
1.1.4 Auftraggeber	4
1.1.5 Urheberrecht / Nutzungsvorbehalt	4
1.1.6 Bewertungsobjekt / Grundbuch	5
1.2 Besichtigung	6
1.2.1 Teilnehmer am Ortstermin	6
1.2.2 Besichtigungsumfang	6
1.3 Stichtage	6
1.3.1 Wertermittlungsstichtag	6
1.3.2 Qualitätsstichtag	6
1.4 Grundlagen der Wertermittlung	7
1.4.1 Rechtsvorschriften und statistische Daten	7
1.4.2 Literaturquellen	7
1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	7
1.6 Unterlagen und Informationen	9
2. BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG	10
2.1 Lagemeerkmale	10
2.1.1 Nachbarschaft	10
2.1.2 Verkehrsanbindung	11
2.1.3 Umwelteinflüsse	11
2.1.4 Wohn- und Geschäftslage	11
2.2 Rechtliche Gegebenheiten	12
2.2.1 Bauleitplanung / Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung	12
2.2.2 Zulässigkeit von Vorhaben der baulichen und sonstigen Nutzung	12
2.2.3 Entwicklungszustand	13
2.2.4 Abgabenrechtlicher Zustand	13
2.2.5 Grundbuch, Abt. II (Lasten und Beschränkungen)	13
2.2.6 Grundbuch, Abt. III	14
2.2.7 Baulasten	14
2.2.8 Denkmalschutz	14
2.2.9 Wohnungs- und mietrechtliche Bindungen / öffentliche Förderung	14
2.2.10 Bauordnungsrechtliche Situation	14
2.2.11 Überbau	15
2.2.12 Sonstige Rechte und Belastungen	15
2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	16
2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt	16
2.3.2 Tatsächliche Nutzung	16
2.3.3 Bodenbeschaffenheit / Topografie	16
2.3.4 Altlasten / Bodenbelastung	16
2.3.5 Bergbauliche Einwirkungen	16
2.3.6 Gebäude	17
2.3.7 Außenanlagen	20
2.3.8 Zustand und Beurteilung	21
2.3.9 Restnutzungsdauer	24
2.3.10 Zubehör	24
2.4 Nutzungs- und Ertragsverhältnisse	25
2.4.1 Mietverhältnisse	25
2.4.2 Leerstand	25
2.4.3 Haus- und Wohnungsverwaltung	25
2.4.4 Tatsächlich erzielte Erträge	25

2.5	Künftige Änderungen	26
2.5.1	Änderungen aufgrund der demographischen Entwicklung	26
2.5.2	Weitere künftige Änderungen	26
2.6	Allgemeine Wertverhältnisse	27
2.6.1	Örtliche Wirtschaftsstruktur	27
2.6.2	Immobilienmarkt	28
2.6.3	Marktdaten professioneller Marktteilnehmer	29
2.6.4	Marktüblich erzielbare Erträge	31
2.7	Wirtschaftliche Einheit	32
2.7.1	Allgemeine Angaben / Begriffsbestimmung	32
2.7.2	Beurteilung der wirtschaftlichen Einheit des Bewertungsobjekts	32
3.	ERMITTlung DES VERKEHRSWERTES	33
3.1	Grundlagen	33
3.1.1	Definition des Verkehrswertes	33
3.2	Wertermittlungsverfahren	33
3.2.1	Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	33
3.2.2	Ablauf der Wertermittlungsverfahren	34
3.2.3	Wahl des Wertermittlungsverfahrens	34
3.3	Bodenwert	35
3.3.1	Bodenrichtwert	35
3.3.2	Ermittlung des objektspezifischen Bodenwertansatzes	36
3.3.3	Ermittlung des objektspezifischen Bodenwertes	37
3.4	Ertragswertverfahren	38
3.4.1	Jahresrohertrag	38
3.4.2	Bewirtschaftungskosten / Reinertrag	38
3.4.3	Restnutzungsdauer	39
3.4.4	Liegenschaftszinssatz	39
3.4.5	Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	41
3.4.6	Vorläufiger Ertragswert	41
3.4.7	Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	41
3.4.8	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	42
3.4.9	Ertragswert Bewertungsobjekt	43
3.5	Einzelbewertung der Grundstücke des Bewertungsobjekts	44
3.5.1	Einzelbewertung Flurstück 174	44
3.5.2	Einzelbewertung Flurstück 120	45
4.	VERKEHRSWERT	46
4.1	Ergebniszusammenstellung	46
4.2	Vergleichsdaten und Plausibilisierung	46
4.3	Komprimierte Wertung	47
4.4	Ableitung des Verkehrswertes	48
5.	ANLAGEN	49
5.1	Baudatenberechnung	49
5.1.1	Baudaten	49
5.1.2	(Wertrelevante) Geschossflächenzahl	49
5.1.3	Wohn-/Nutzfläche	50
5.1.4	Plausibilität der Gebäudedaten	52
5.2	Lageinformationen	53
5.2.1	Regionalplan	53
5.2.2	Stadtplan	54
5.3	Flurkarte	55
5.4	Gebäudezeichnungen	56
5.5	Fotodokumentation	61

Das Gutachten besteht aus insgesamt 75 Seiten.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Auftragsdaten

1.1.1 Auftrag

Ermittlung des Verkehrswerts (Marktwerts) nach § 194 Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2020.

1.1.2 Datum des Auftrags

Gutachterauftrag vom 23.12.2021 gem. Anordnungsbeschluss des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 11.06.2021, 02.09.2021 und 15.10.2021 zur Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft.

1.1.3 Verwendungszweck

Verkehrswertermittlung im Rahmen der Vorbereitung der Zwangsversteigerung.

1.1.4 Auftraggeber

Amtsgericht Gelsenkirchen, Aktenzeichen des Gerichts 005 K 050/21

1.1.5 Urheberrecht / Nutzungsvorbehalt

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberschutz; alle Rechte sind vorbehalten. Das Gutachten wurde entsprechend dem Auftrag erstellt und ist nur für den angegebenen Verwendungszweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

Die Haftung des Verfassers gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

1.1.6 Bewertungsobjekt / Grundbuch

Mit einem Mehrfamilienwohnhaus (6 Wohneinheiten) bebaute Grundstücke, welche am Wertermittlungsstichtag im Grundbuch wie folgt geführt werden:

Amtsgericht	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
Grundbuch von	Rotthausen	Rotthausen
Blatt-Nr.	1610	1611
Bestandsverzeichnis		
Ifd. Nr.	2	1
Gemarkung	Rotthausen	Rotthausen
Flur	8	8
Flurstück	174	120
Fläche	387	27
Gesamtfläche	414	
Wirtschaftsart	Gebäude- und Freifläche	
Lage	Hartmannstr. 8	

Abteilung I (Eigentümer)

jeweils Ifd. Nr. 1: 4 natürliche Personen

als Miteigentümer zu je 1/4 Anteil

1.2 Besichtigung

Die Besichtigung des Bewertungsobjekts, mit Ausnahme der Wohnung im DG links (vom straßenseitigen Hauseingang aus gesehen) fand am 24.03.2022 statt:

- Beginn: ca. 10:00 Uhr
- Ende: ca. 12:00 Uhr

Die Besichtigung der Wohnung im DG links fand am 12.05.2022 statt:

- Beginn: ca. 11:20 Uhr
- Ende: ca. 11:35 Uhr

1.2.1 Teilnehmer am Ortstermin

Neben dem Sachverständigen nahmen teil:

- Eine Mitarbeiterin des Sachverständigen (ausschließlich am 24.03.2022).
- Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers (ausschließlich am 24.03.2022).
- Der Sohn des Antragstellers (ausschließlich am 24.03.2022).
- Die in den einzelnen Wohnungen angetroffenen Miteigentümer und Nutzer.

1.2.2 Besichtigungsumfang

Die Besichtigung des Bewertungsobjekts wurde dem Sachverständigen in folgendem Umfang ermöglicht:

- Außen:
Straßen- und hofseitige Ansichten der baulichen Anlage.
- Innen:
Treppenhaus, Kellerflur und Kellerräume, Blick durch die Deckentür in den nicht ausgebauten Teil des Spitzbodens. Alle Zimmer aller Wohneinheiten sowie den ausgebauten Teil des Spitzboden.

Zu nicht einsehbaren Bereichen / Flächen erfolgt die Wertermittlung nach dem äußereren Anschein und den greifbaren Unterlagen. Die mit der Beschaffenheit und Ausstattung sowie Zustand dieser Bereiche / Flächen einhergehenden Unsicherheiten sind in den Wertparametern hinreichend berücksichtigt.

1.3 Stichtage

1.3.1 Wertermittlungsstichtag

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die der Wertermittlung zu Grunde liegenden allgemeinen Wertverhältnisse beziehen.

Gem. § 2 (2) ImmoWertV bestimmen sich die allgemeinen Wertverhältnisse nach der Gesamtheit der am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände, wie nach der allgemeinen Wirtschaftssituation, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebiets.

Diesem Bewertungsfall liegt folgender Wertermittlungsstichtag zu Grunde:

12.05.2022 (Tag des letzten Ortstermins)

1.3.2 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Der Grundstückszustand umfasst alle rechtlichen Gegebenheiten, tatsächlichen Eigenschaften, die sonstige Beschaffenheit und die Lage des Wertermittlungsobjekts (§ 2 (3) ImmoWertV).

Im Regelfall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

1.4 Grundlagen der Wertermittlung

Bei der Erstellung des Gutachtens sind im Wesentlichen folgende grundlegende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Veröffentlichungen zu beachten:

1.4.1 Rechtsvorschriften und statistische Daten

Bei der Verkehrswertermittlung sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff.)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805)
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 218b)
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (www.destatis.de)

Darüber hinaus wird insbesondere folgende Fachliteratur herangezogen:

1.4.2 Literaturquellen

- Wertermittlerportal - Premium -inkl. Kleiber-Digital- Onlinedatenbank für Wertermittler, Bundesanzeiger Verlag Köln
- Gerardy, Möckel, Troff, Bischoff: „Praxis der Grundstückswertermittlung“, Mediengruppe Oberfranken Fachverlage, Fortsetzungsband, stichtagsaktueller Stand
- Kröll, Hausmann, Rolf: „Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung“ Luchterhandverlag 2015, 5. Aufl.
- Schmitz, Krings, Dahlhaus, Meisel: „Baukosten 2020: Altbau“, Verlag f. Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, Essen, 24. Auflage 2020
- Daten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW 2022 Quelle: © Daten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW 2022, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) (www.boris.nrw.de)

1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen zu den Grundstücksmerkmalen werden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Spezialuntersuchungen (bauphysikalische, chemische, o.a.) insbesondere zum Baugrund wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Die Berechnungen in diesem Gutachten erfolgen unter Nutzung eines Computerprogramms. Da zur Wahrung der Übersichtlichkeit zum Teil auf den Ausweis von Nachkommastellen verzichtet wurde, sind Abweichungen durch sogenannte Rundungsdifferenzen möglich. Die Abweichungen wirken sich allerdings nicht relevant auf das Ergebnis der Wertermittlung aus.

In Deutsche Mark (DEM) ausgewiesene Beträge werden in EURO (€) umgerechnet. Umrechnungsverhältnis: 1 € entspricht 1,95583 DEM.

Folgende Sachverhalte werden bei der Wertermittlung u.a. berücksichtigt:

- Die Allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag unter Berücksichtigung des Grundstückszustands, der sich aus den Grundstücksmerkmalen ergibt (§ 2 ImmoWertV)
 - Der Entwicklungszustand
 - Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5, Abs. 1 ImmoWertV)
 - Die tatsächliche Nutzung
 - Der beitragsrechtliche Zustand (§ 5, Abs. 2 ImmoWertV)
 - Die Lagemerkmale (§ 5, Abs. 4 ImmoWertV)
 - Die Ertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten und marktüblich erzielbaren Erträge (§ 5, Abs. 3 ImmoWertV)
 - Die Grundstücksgröße, der Grundstückszuschnitt und die Bodenbeschaffenheit
 - Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen
(Im Grundbuch, Abteilung II eingetragene Lasten und Beschränkungen bleiben in dieser Wertermittlung aufgrund des Verwendungszwecks auftragsgemäß unberücksichtigt. Gegebenenfalls erfolgt die Ermittlung des Werteinflusses dieser Lasten und Beschränkungen separat, im Annex zu diesem Gutachten.)
- In Bezug auf bauliche Anlagen sind die Bauweise, die Baugestaltung, die Größe, die Ausstattung und die Qualität -einschließlich der energetischen Eigenschaften und der Barrierefreiheit- der bauliche Zustand sowie das Alter, die Gesamtnutzungsdauer und die Restnutzungsdauer zu berücksichtigen.
- Der Entwicklungszustand des Grundstücks (§ 3 ImmoWertV)
- Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen (§4 ImmoWertV)
- Die Bodenbeschaffenheit (§ 5, Abs. 5 ImmoWertV)

Folgende Sachverhalte werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt:

- In Abteilung III des Grundbuchs eingetragene Grundpfandrechte. Sie haben keinen Einfluss auf den Verkehrswert (Marktwert).
- Abweichungen der Bebauung von der Baugenehmigung, sofern diese dem Sachverständigen nicht bekannt gegeben werden bzw. sofern sich entsprechenden Hinweise weder durch Feststellungen beim Ortstermin noch aufgrund Einsichtnahme der baubehördlichen Hausakte in Verbindung mit der bauordnungsrechtlichen Auskunft der zuständigen Baubehörde ergeben.
- Die Qualität des Wärme- und Schallschutzes. *
- Qualität und Zustand ggf. vorhandener horizontaler bzw. vertikaler Sperrsichten. *
- Eventuell vorhandene tierische oder pflanzliche Schädigungen der Bauteile. *
- In den baulichen Anlagen eventuell vorhandene umweltbelastende Bauteile. *
- Zum Ortstermin nicht als dauerhaft gegeben feststellbare Umwelteinflüsse (Lärm, Staub, Geruch). *
- Eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen und Altlasten deren Einwirkungsrisiko sich nicht bereits aus den im Unterlagenverzeichnis aufgeführten Dokumenten / Informationen ergibt. *
- Besondere Baugrundverhältnisse (Tragfähigkeit, Grundwassersituation, bergbauliche Einwirkungen, u.ä.) deren Einwirkungsumfang sich nicht bereits aus den im Unterlagenverzeichnis aufgeführten Dokumenten / Informationen ergibt. *
- Im Bewertungsobjekt befindlicher Hausrat, sofern es sich nicht um auftragsgemäß auszuweisendes Zubehör handelt.

*) Zur Erfassung der gekennzeichneten Bereiche sind im Regelfall Spezialkenntnisse und Untersuchungen notwendig, die im Rahmen einer üblichen Grundstückswertermittlung nicht erbracht werden können.

1.6 Unterlagen und Informationen

Die Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage, dass in dem Zeitraum zwischen der Erstellung der diesem Gutachten zu Grunde liegenden Dokumente, dem Qualitätsstichtag und dem Wertermittlungstichtag keine wertrelevanten Änderungen eingetreten sind.

Folgende Unterlagen bzw. Informationen stehen bei der Wertermittlung zur Verfügung:

Durch den Sachverständigen beschaffte Unterlagen:

- Bewilligungsurkunde (UR-Nr. 971/1989, Notar Dr. Heinz-Dieter Heescher, GE) vom 04.10.1989
- Auskunft aus dem Liegenschaftskataster vom 18.01.2022
- Planungsrechtliche Auskunft vom 11.01.2022
- Auskunft zu Umlegungsverfahren vom 12.07.2022
- Auskunft aus der Denkmalliste vom 12.01.2022
- Anliegerbescheinigung zur Erschließungsbeitragssituation vom 02.02.2022
- Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis vom 19.01.2022
- Auszug aus dem Altlastenkataster vom 11.01.2022
- Auskunft über bergbauliche Verhältnisse / Bergschadensgefährdung vom 20.01.2022
- Auskünfte über öffentliche Förderung vom 09.02.2022
- Bauordnungsrechtliche Auskunft vom 19.01.2022
- Einsichtnahme der baubehördlichen Hausakte am 15.01.2022
- Entnahme diverser bewertungsrelevanter Unterlagen in Kopie, u.a.
 - Baudatenberechnungen vom 23. u. 27.10.1989
 - Schnitt, Grundrisse EG, OG, DG und Keller vom 14.12.1989

Durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- Grundbuchauszüge (Blatt 1610 und 1611) vom 23.12.2021

Im Archivbestand des Sachverständigenbüros vorhandene Unterlagen:

- Keine

2. BESCHREIBUNG und BEURTEILUNG

2.1 Lagemarkale

2.1.1 Nachbarschaft

Gemeinde / Geographische Zuordnung

Die Stadt Gelsenkirchen ist eine kreisfreie Großstadt, die sich als Mittelzentrum im Nordrhein-Westfälischen Regierungsbezirk Münster befindet.

Sie liegt geographisch im nördlichen Ruhrgebiet und gliedert sich in 5 Stadtbezirke mit insgesamt 18 Stadtteilen.

Gemeinsame Grenzen bestehen (im Uhrzeigersinn beginnend im Norden) mit den umliegenden Städten Dorsten, Marl, Herten, Herne, Bochum, Essen und Gladbeck.

Stadtteil / Straße

Das Bewertungsgrundstück befindet sich Stadtteil Rotthausen des Stadtbezirks Gelsenkirchen-Süd, in einem allgemeinen Wohngebiet südwestlich des Stadtzentrums.

Es liegt als Reihengrundstück unmittelbar nördlich der „Hartmannstraße“, einer Gemeindestraße mit geringen Verkehrsaufkommen, die im Bereich des Bewertungsgrundstücks als Anliegerstraße ausgebaut ist.

Unmittelbares Umfeld

Das Umfeld des Bewertungsgrundstücks wird im Wesentlichen durch 3-geschossige bis 4½-geschossige Wohnhäuser geprägt. Unmittelbar nördlich, befindet sich ein Bahndamm mit einer zweigleisigen Bahntrasse als Teil des Regional- und Fernverkehrsschienennetzes. Der regelmäßige Zugverkehr verläuft somit im Abstand von 10m bis 20m hinter dem Wohnhaus auf dem Niveau der Dachgeschossebene. Der Bereich des Bahndamms wird entlang der Grundstücksgrenze durch eine 6 - 7 m hohe Mauerwerkswand gestützt.

Öffentliche Einrichtungen / Versorgungsangebot

Die Stadt Gelsenkirchen bietet die für ein großstädtisches Mittelzentrum typischen Infrastruktureinrichtungen.

Neben Schul- und Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, allgemein- und weiterbildende Schulen sowie Fachhochschulen, haben verschiedene Körperschaften des öffentlichen Rechts ihren Sitz bzw. eine Niederlassung in Gelsenkirchen. Zudem gibt es diverse Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Auch eine umfassende medizinische Versorgung durch Allgemeinmediziner, Fachärzte, Krankenhäuser und Fachkliniken sowie häusliche Pflegedienste ist gegeben. Verschiedene Religionsgruppen haben eine Vertretung im Stadtgebiet.

Der kurz- mittel- und langfristige Bedarf kann im Stadtgebiet sowie in den nahegelegenen Oberzentren des Ruhrgebiets gedeckt werden.

Entfernungen:

- | | | |
|-------------------------|--|---------------------|
| • Nächstes Oberzentrum | Essen | ca. 8,0 km entfernt |
| • Ortszentrum | Gelsenkirchen | ca. 2,0 km entfernt |
| • Läden für Tagesbedarf | z.B. Wiegagen | ca. 0,3 km entfernt |
| • Schulen | div. Schultypen / Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet | |
| • Naherholungsfläche | z.B. Stadtgarten | ca. 0,5 km entfernt |

2.1.2 Verkehrsanbindung

überregional

Durch das Stadtgebiet verlaufen vier Autobahnen (A2, A40, A42 und A52), drei Bundesstraßen (B224, B226 und B227) und verschiedene Landesstraßen.

Der nächste Fernbahnhof Gelsenkirchen Hbf. ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Der nächste internationale Verkehrsflughafen ist in Düsseldorf.

regional

Der öffentliche Personennahverkehr wird durch Busse und Bahnen kommunaler Verkehrsbetriebe sowie Regional- und S-Bahnen im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) sichergestellt.

Entfernungen:

• Autobahnanschluss	z.B. A42, Anschlussstelle 16	ca. 3,3 km entfernt
• Bundesstraße	z.B. B227	ca. 1,7 km entfernt
• Flughafen	z.B. Düsseldorf	ca. 40,0 km entfernt
• Fernbahnhof	z.B. Gelsenkirchen Hbf.	ca. 1,4 km entfernt
• Regional-Bahnhof	z.B. Gelsenkirchen Hbf.	ca. 1,4 km entfernt
• Bushaltestelle	z.B. „GE - Gottfriedstraße“	ca. 0,2 km entfernt

Parksituation

Auf dem Bewertungsgrundstück ist keine Abstellmöglichkeit vorhanden.

Im Umfeld des Bewertungsgrundstücks sind in begrenztem Umfang Abstellmöglichkeiten im nicht bewirtschafteten öffentlichen Straßenraum gegeben.

2.1.3 Umwelteinflüsse

Für die Lage in einem Wohngebiet außergewöhnliche Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) waren beim Ortstermin nicht feststellbar.

Nach den aktuellen Umweltdaten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)¹ liegt die zu bewertende Grundstücksfläche

- mit einer Teilfläche in einem ausgewiesenen Einwirkungsbereich von Lärm durch Schienenverkehr mit einer Intensität von > 65 bis <= 75 dB (A).
- nicht in einem Hochwassergefahrengelände bzw. Hochwasserrisikogebiet.

2.1.4 Wohn- und Geschäftslage

Das Wertermittlungsobjekt liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, in einem Wohngebiet mit dichter Bebauung bei geringer Durchgrünung.

Aufgrund der in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 beschriebenen Lagemerkmale und der Einschätzung des Sachverständigen ist das Bewertungsgrundstück innerhalb des Stadtgebiets in die Kategorie „mittlere bis mäßige Wohnlage“ einzustufen.

¹ <https://www.uvo.nrw.de>; Zugriff am 20.07.2022

2.2 Rechtliche Gegebenheiten

2.2.1 Bauleitplanung / Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Nach Auskunft der zuständigen Bauverwaltung stellt sich die bauplanungsrechtliche Situation in Bezug auf das Bewertungsgrundstück zum Qualitätsstichtag im Wesentlichen wie folgt dar:

• Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche			
• Bebauungsplan	Fluchtpläneplan	2/4/13	vom	16.03.1904
• Kommunale Satzungen	als einfacher B-Plan			
• Veränderungssperre	Nicht gegeben			
• Sanierungsgebiet	Nicht gegeben			
• Umlegungsgebiet	Nicht gegeben			
• Besonderes Städtebaurecht	Lage im Projektgebiet „Sozialer Zusammenhalt Rotthausen“ aus dem Jahr 2018			
• Landschaftsschutzgebiet	Nicht gegeben			
• Wasserschutzgebiet	Nicht gegeben			

Sofern abweichend von den vorstehend aufgeführten, teilweise schriftlich, telefonisch bzw. online recherchierten Auskünften weitere baurechtliche Bestimmungen bestehen sollten, wird in der Wertermittlung hilfsweise angenommen, dass diese nicht wertrelevant sind. Sicherheit kann letztlich nur durch eine rechtsverbindliche Bauanfrage erfolgen, was den Rahmen einer Verkehrswertermittlung allerdings überschreitet.

Die bauplanungsrechtliche Situation wird insbesondere bei der Bodenwertermittlung hinreichend berücksichtigt.

2.2.2 Zulässigkeit von Vorhaben der baulichen und sonstigen Nutzung

Die Zulässigkeit von Vorhaben der baulichen oder sonstigen Nutzung des Bewertungsgrundstücks ergibt sich in der Regel aus den hierzu maßgeblichen §§ 30 - 35 des Baugesetzbuches und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen.

Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung gem. § 30 (3) BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines [einfachen] Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es die Vorgaben des einfachen Bebauungsplanes erfüllt und wenn es sich, gem. § 34 BauGB, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der einfache Bebauungsplan trifft im Wesentlichen Festsetzungen bezüglich der einzuhaltenden Fluchlinie.

Das Wertermittlungsobjekt wird unmittelbar durch die öffentliche Straße erschlossen.

• Straßenzustand	Voll ausgebaut mit Asphaltdecke, Borsteinen und Gehwegen, Bäumen, Beleuchtungsanlage
• Versorgungseinrichtungen	Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation
• Entsorgungseinrichtungen	Öffentlicher Entwässerungskanal
• Vorhandene Anschlüsse	Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation, Entwässerung

2.2.3 Entwicklungszustand

Unter Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) versteht man allgemein die wertmäßige Entwicklungsstufe des Grundes und des Bodens unter Berücksichtigung planungsrechtlicher und tatsächlicher Wertkriterien. In der Regel hängt der Wert eines Grundstücks direkt von dem objektiven Nutzen ab, den es für den jeweiligen Nutzungsberechtigten erbringt. Es wird unterschieden zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Bauerwartungs- und Rohbauland, baureifem Land sowie sonstigen Flächen. Baureifes Land sind Flächen, die direkt und unverzüglich entsprechend der jeweiligen planungsrechtlich zulässigen Bebauung genutzt werden können.

Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung, sowie der Lage auf dem lokalen Grundstücksmarkt ergibt sich bezogen auf den vorliegenden Bewertungsfall, der Entwicklungszustand „erschließungsbeitragsfreies baureifes Land im allgemeinen Wohngebiet“.

2.2.4 Abgabenrechtlicher Zustand

Für den abgabenrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben maßgebend.

Gem. Auskunft der zuständigen Kommunalbehörde stellt sich die abgabenrechtliche Situation des Bewertungsobjekts wie folgt dar:

- Erschließungskosten nach dem Baugesetzbuch fallen nicht mehr an.
- Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW fallen in absehbarer Zeit nicht an.
- Kanalanschlussbeiträge werden zur Zeit nicht erhoben.

In der Wertermittlung wird der erschließungsbeitragsfreie Bodenwert in Ansatz gebracht.

2.2.5 Grundbuch, Abt. II (Lasten und Beschränkungen)

Hinweis:

Gegebenenfalls vorhandene Lasten und Beschränkungen, die in Abt II des Grundbuchs eingetragen sind, bleiben mit Blick auf den Verwendungszweck des Gutachtens auftragsgemäß unberücksichtigt. Im Ergebnis dieses Gutachtens wird daher der „Verkehrswert -unbelastet-“, also ohne den Werteinfluss ggf. vorhandener Lasten und Beschränkungen, ausgewiesen.

Gegebenenfalls wird der Werteinfluss vorhandener Lasten und Beschränkungen im Annex zu diesem Gutachten ermittelt und ausgewiesen.

In Abhängigkeit von der Rangposition dieser Lasten und Beschränkungen im Grundbuch ist es möglich, dass diese mit dem Zuschlag erloschen und dem jeweiligen Erstehher im Zwangsversteigerungsverfahren das Eigentum an dem Bewertungsobjekt ohne in Abt. II des Grundbuchs bestehende Lasten und Beschränkungen, also lastenfrei, übertragen wird.

Ob Lasten und Beschränkungen auch nach dem Zuschlagsbeschluss bestehen bleiben und wie hoch die hiermit verbundene Ersatzwerte angesetzt werden, legt das Zwangsversteigerungsgericht fest. Sofern Lasten und Beschränkungen bestehen bleiben, gehen die Verpflichtungen hieraus mit der Erteilung des Zuschlags auf den Erstehher über.

Nach dem vorliegenden Grundbuchblättern bestehen folgende Eintragungen:

Grundbuch Blatt 1610, Abt. II:

- Lfd. Nr. 1: Zwangsversteigerungsvermerk zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (AG Gelsenkirchen, 5 K 50/21)

Grundbuch Blatt 1611, Abt. II:

- Lfd. Nr. 1: Beschränkte persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der DB Netz AG, Frankfurt am Main, wonach der jeweilige Eigentümer Einwirkungen aller Art, die von den Bahnanlage und dem Bahnbetrieb, gleich welchen Umfangs, ausgehen, entschädigungslos zu dulden hat. Gem. Bewilligung vom 04.10.1989 eingetragen am 15.01.1990.
- Lfd. Nr. 2: Zwangsversteigerungsvermerk zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (AG Gelsenkirchen, 5 K 84/21) eingetragen am 07.09.2021.

2.2.6 Grundbuch, Abt. III

Eventuell in Abteilung III eingetragene Grundpfandrechte sind in diesem Gutachten weder aufgeführt noch bei der Bewertung berücksichtigt.

2.2.7 Baulasten

Gemäß vorliegender Behördenauskunft ist auf dem Bewertungsgrundstück keine Baulast eingetragen.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW lösen bauliche Anlagen, die eine Gebäudegleiche Wirkung haben eine Abstandsfläche aus. Dies gilt u.a. auch für erhöhte Terrassen ab einer Höhe von im Mittel > 1m. Vor diesem Hintergrund ist vorstellbar, dass die grenztändig auf dem Nachbargrundstück errichtete Mauerwerks-Stützwand des Bahndamms, aufgrund deren Höhe von ca. 6 - 7m, entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze, im Zusammenhang mit einer Neubebauung des Bewertungsgrundstücks nach Freilegung am Ende der Restnutzungsdauer eine Abstandsfläche auf dem Bewertungsgrundstück begründen könnte.

Eine Bestätigung dieser baurechtlich begründeten Annahme ist letztlich nur über eine Bauvoranfrage herbeizuführen, was den Rahmen einer Verkehrswertermittlung allerdings übersteigt.

Eine Abstandsfläche von 3m würde eine größere Teilfläche des Bewertungsgrundstücks belasten und somit die bauliche Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks teilweise einschränken.

Wertung:

Das Risiko einer zukünftigen baulichen Nutzungsbeschränkung des Bewertungsgrundstücks aufgrund der bestehenden Stützwand wird mit einem geschätzten Wertabschlag in Höhe von 5% des unbelasteten Bodenwertes als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal berücksichtigt. Da anzunehmen ist, dass sich eine Wertminderung erst im Zuge einer Folgebebauung nach Freilegung des Bewertungsgrundstücks ergeben könnte, erfolgt eine Diskontierung des Wertabschlages über die Restnutzungsdauer des Bestandsgebäudes.

2.2.8 Denkmalschutz

Das Bewertungsobjekt unterliegt nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzes.

2.2.9 Wohnungs- und mietrechtliche Bindungen / öffentliche Förderung

Die Benennung und Einwertung ggf. bestehender Verträge in Bezug auf Nutzung, Vermietung und Verwaltung des Bewertungsobjekts erfolgt unter Abschnitt 2.4.

Gemäß schriftlicher Behördenauskunft besteht für das Bewertungsobjekt keine Belegungsbinding nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG NRW). Das Bewertungsobjekt gilt als frei finanziert.

Verfahren nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) sind nicht anhängig.

2.2.10 Bauordnungsrechtliche Situation

Den in der baubehördlichen Hausakte hinterlegten Unterlagen sind im Wesentlichen folgende Informationen zu entnehmen:

- 1895 Bauschein-Nr. 1567 vom 05.07.1895 zur „Erbauung eines Wohnhauses“.
- 1895 Schlussabnahme erfolgte am 02.11.1895.
- 1990 Baugenehmigung-Nr. 03288/89s vom 23.05.1990 zum „Umbau und Modernisierung des Mehrfamilienhauses, Errichtung von Dachgauben sowie Erstellung eines Pkw-Stellplatzes“
- 1990 Baugenehmigung-Nr. 02301/90G vom 30.08.1990 zu „Einbau eines Fertigkamins“
- 1991 Schlussabnahme zu 02301/90G erfolgte am 26.02.1991
- 2006 Bestätigung der abschließenden Fertigstellung vom 09.01.2006

Nach Einsichtnahme der baubehördlichen Hausakten und schriftlicher Auskunft der örtlichen Bauverwaltung waren zu den Wertermittlungsstichtagen keine bauordnungsrechtlichen Verfahren zu dem Bewertungsobjekt anhängig oder absehbar.

Nach dem äußersten Anschein ist davon auszugehen, dass die bauliche Konzeption und die Maßangaben der vorliegenden Grundrisszeichnungen der tatsächlichen Situation mit einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit entsprechen.

Die in die Wertermittlung eingehenden Gebäudedaten basieren auf den vorliegenden Gebäudeunterlagen sowie partiellen Aufmaßdaten des Sachverständigen. Eine Flächenberechnung befindet sich in der Anlage zu diesem Gutachten.

2.2.11 Überbau

Das Mehrfamilienhaus wurde auf dem Flurstück 174, welches als sogenanntes Stammgrundstück anzusehen ist, errichtet und überbaut von hier aus mit einer Fläche von ca. 4m² das Flurstück 120 und mit einer Fläche von < 1m² das Flurstück 187. Hinsichtlich dem Flurstück 120, welches sich im gleichen Eigentum befindet wie das Stammgrundstück, handelt es sich um einen sogenannten Eigengrenzüberbau. Bei dem Flurstück 187 handelt es sich um die Verkehrsfläche „Hartmannstraße“, die sich im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen befindet. Nach den in der baubehördlichen Hausakte abgelegten Liegenschaftskarten besteht diese Überbausituation bereits seit der Erbauung des Mehrfamilienhauses im Jahr 1895. Aufgrund des langjährigen Bestands der Überbausituation ist im vorliegenden Fall von einem rechtmäßigen (schuldlosen) Überbau auszugehen, der ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit des Überbauenden begründet wurde.

In Bezug auf den hier vorliegenden Überbau hat der jeweilige Eigentümer des überbauten Grundstücks, den Überbau als Eigentumsbeschränkung über die Standdauer des Gebäudes, ohne Anspruch auf Rückbau, zu dulden. Allerdings besteht für die überbaute Grundstücksteilfläche ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Geldrente (siehe § 912 BGB).

Wertung:

Sofern die Grundstücke des Bewertungsobjekts weiterhin in gleichem Eigentum stehen, heben sich die Vor- und Nachteile des Überbaus gegeneinander auf.

In Bezug auf die öffentliche Grundstücksfläche ist davon auszugehen, dass die geringe Überbauung, ebenso wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft ohne Zahlung einer Geldrente geduldet wird. Insofern wird sich der Überbau nach wie vor nicht relevant auf den Verkehrswert des Bewertungsobjekts auswirken.

Sollten die beiden Grundstücke des Bewertungsobjekts in unterschiedliches Eigentum übergehen, wird sich die Überbausituation auf die jeweiligen Einzelverkehrswerte auswirken. Hierzu erfolgt im Anschluss an das Ertragswertverfahren eine Bewertung der Einzelbewertung der Flurstücke 174 und 120 (siehe Abschnitt 3.5).

2.2.12 Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes oder wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden.

2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Das 414m² große mit dem Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück ist setzt sich aus dem als Pentagon zugeschnittenen Flurstück 174 (387m²) und dem als Dreieck zugeschnittenen Flurstück 120 (27m²) zusammen. Der Zuschnitt des Wertermittlungsobjektes ist aus der Liegenschaftskarte zu ersehen.

2.3.2 Tatsächliche Nutzung

Die Flurstücke 174 und 120 sind mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Es handelt sich um einen Eigenüberbau, wobei Flurstück 174 als Stammgrundstück und Flurstück 120 als überbautes Grundstück anzusehen sind. Eine Teilfläche des Flurstücks 120 liegt im Bereich der Verkehrsfläche und wird zusammen mit dem öffentlichen Bürgersteig entsprechend genutzt.

2.3.3 Bodenbeschaffenheit / Topografie

Augenscheinlich ist das Bewertungsgrundstück auf Straßenniveau eben. Wertrelevante Höhenunterschiede sind nicht feststellbar.

Ein Bodengutachten liegt nicht vor. In der Wertermittlung wird eine normale Eignung als Baugrund vorausgesetzt, da Anhaltspunkte für Mängel in der Bodengüte nicht bekannt geworden sind.

2.3.4 Altlasten / Bodenbelastung

Nach aktueller Behördenauskunft wird das Bewertungsgrundstück derzeit nicht im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Gelsenkirchen geführt. Es liegen auch keine Hinweise auf altlastenrelevante gewerbliche Nutzungen vor. Hinweise aus Bodenverunreinigungen liegen nicht vor.

Die Wertermittlung erfolgt auf der Annahme, dass die Nutzung des Grundstücks nicht durch Bodenbelastung bzw. Altlasten beeinträchtigt wird.

2.3.5 Bergbauliche Einwirkungen

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, liegt das Bewertungsgrundstück im Bereich des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Dahlbusch 8“ der Bergbauberechtigten RAG Aktiengesellschaft, Essen, sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ der Bergbauberechtigten MAN SE, München.

Der senkungsauslösende Abbau von Steinkohle wurde bis in die 1960-er Jahre betrieben, so dass nach allgemeiner Lehrmeinung in diesem Zusammenhang keine Bodenbewegungen mehr zu erwarten sind. Zum Wertermittlungsstichtag ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert, so dass zum Qualitätsstichtag mit bergbaulichen Einwirkungen an der Tagesoberfläche nicht mehr zu rechnen ist und weder Störzonen noch sonstige Besonderheiten im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit auf das Bewertungsobjekt einwirken.

Die allgemeinen, durch die frühere bergbauliche Tätigkeit bedingten Einwirkungsrisiken werden im Bodenwertansatz hinreichend berücksichtigt.

2.3.6 Gebäude

Die Angaben der Gebäudebeschreibung wurden den vorliegenden Bauunterlagen entnommen bzw. bei der örtlichen Besichtigung nach dem äußereren Anschein ermittelt oder ergänzt. Die Beschreibungen nicht sichtbarer Bauteile beruhen auf Unterlagen oder Annahmen von bauzeittypischen Ausführungen. Die Ausstattungsangaben beziehen sich auf die dominierenden, wertbestimmenden Merkmale; sie können in Teilbereichen abweichen. Die Gebäudebeschreibung erfolgt stichwortartig ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Feststellungen werden nur so weit getroffen, wie sie augenscheinlich erkennbar oder als wahrscheinlich anzunehmen und nachhaltig wertrelevant sind.

Allgemeines

- Beschreibung Mehrfamilienhaus, zweigeschossig, zzgl. ausgebautem Dachgeschoss und teilweise ausgebautem Spitzboden unter Satteldach, unterkellert.
 - Ursprungsbaujahr 1895 (Schlussabnahme)
 - Erweiterungen / Modernisierungen (sofern wertrelevant) 1990 / 1991:
 - Umbau des Wohnhauses: Augenscheinlich ist anzunehmen, dass insbesondere folgende Baumaßnahmen durchgeführt wurden: Errichtung eines Drepels nebst Dachgauben, Erneuerung des Dachstuhls, Erneuerung der Heizungsanlage. Die gebäudetechnischen Anlagen sowie Fenster und Türen wurden partiell erneuert.
 - Konzeption Das mit der Traufseite grenzständig zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtete Mehrfamilienwohnhaus ist über eine Außentreppe (3 Stufen) und die zentrale Hauseingangstür zugänglich. Hinter der Haustür befindet sich der Hausflur und im hinteren Gebäudeteil das Treppenhaus, über das die vertikale Erschließung aller Geschossebenen des in zweispänniger Bauweise erbauten Wohnhauses, vom KG bis ins DG, erfolgt. Vom Treppenhaus aus ist der hintere Grundstücksbereich über eine Nebeneingangstür und eine Außentreppe (4 Stufen) zugänglich.
- WE 1: Die straßenseitig, von der Hauseingangstür aus gesehen rechts gelegene Wohnung im EG wird über eine zentrale, Diele erschlossen. Von der Diele aus sind ein hofseitiges Zimmer, die hofseitige Küche, ein innen liegendes, kleinfächiges Bad/WC sowie zwei straßenseitige Zimmer, zugänglich.
- WE 2: Die straßenseitig, von der Hauseingangstür aus gesehen links gelegene Wohnung im EG wird über eine Diele erschlossen. Von der Diele aus sind ein hofseitiges Zimmer, die hofseitige Küche und ein kleinfächiges Bad/WC zugänglich. Die straßenseitigen Zimmer im EG sind von der darüber liegenden WE 4 zugänglich.
- WE 3: Die straßenseitig, von der Hauseingangstür aus gesehen rechts gelegene Wohnung im 1.OG wird über eine zentrale, Diele erschlossen. Von der Diele aus sind ein hofseitiges Zimmer, die hofseitige Küche, ein innen liegendes, kleinfächiges Bad/WC sowie zwei straßenseitige Zimmer, zugänglich.
- WE 4: Die straßenseitig, von der Hauseingangstür aus gesehen links gelegene Wohnung im 1.OG wird über eine zentrale Diele erschlossen. Von der Diele aus sind ein hofseitiges Zimmer, die hofseitige Küche, ein kleinfächiges Bad/WC sowie zwei straßenseitige Zimmer zugänglich. Das straßenseitige Zimmer vorne links fungiert als Durchgangszimmer zu dem darunter liegenden Zimmer im Erdgeschoss.

Der Zugang erfolgt über eine Treppe. Von dem Zimmer im EG vorne links besteht der Zugang zum Zimmer im EG vorne rechts. Die Stahlheizkörper der WE 4 sind an eine in der Küche installierte Gasterme angeschlossen.

WE 5: Die straßenseitig, von der Hauseingangstür aus gesehen rechts gelegene Wohnung im DG verfügt über ein großflächiges Wohn-/Esszimmer, von dem aus die hofseitige Küche sowie ein kleinflächiger Flur zur Erschließung eines kleinflächigen Bad/WC und eines straßenseitigen Zimmers erschlossen werden. Über eine Treppe ist der ausgebaute Spitzboden zugänglich. Dort befinden sich Zubehörräume, die im Zusammenhang mit der Wohnung genutzt werden. Die Nutzbarkeit der Wohnflächen wird durch Dachschrägen beeinträchtigt. Die Stahlheizkörper der WE 5 sind an eine im Spitzboden installierte Gasterme angeschlossen.

WE 6: Die straßenseitig, von der Hauseingangstür aus gesehen links gelegene Wohnung im DG wird über eine zentrale Diele erschlossen. Von der Diele aus sind ein hofseitiges Zimmer, die hofseitige Küche, ein kleinflächiges Bad/WC sowie zwei straßenseitige Zimmer zugänglich. Die Nutzbarkeit der Flächen wird durch Dachschrägen beeinträchtigt. Im Zimmer vorne rechts befindet sich ein Kaminofen.

Der nicht ausgebaute Spitzboden oberhalb der WE 6 ist vom Treppenhaus über eine Einschubtreppe zugänglich.

Die Kellerräume sind vom Treppenhaus über eine Kellertreppe zugänglich. Über einen zentralen Flur werden 4 hofseitige Kellerräume und 5 straßenseitige Kellerräume erschlossen. Einer der straßenseitigen Kellerräume fungiert als Heizungskellerraum für den zentralen Gas-Heizkessel nebst Warmwasserspeicher, ein weiterer als gemeinschaftlicher Waschkellerraum. Die Hausanschlüsse befinden sich ebenfalls in einem straßenseitigen Kellerraum.

Ergänzend wird auf die anliegenden Gebäudezeichnungen verwiesen.

- Barrierefreiheit

Die Konzeption des Bewertungsobjekts ermöglicht keine barrierefreie Nutzung.

Ein Personenaufzug zur barrierefreien Erschließung des Bewertungsobjekts ist nicht vorhanden.

Rohbau

- Konstruktion

Konventionelle Mauerwerks-, Holz- und Betonbauweise.

- Keller

Wände: Mauerwerk

Decke: Kappendecke

- Geschosse

Wände: Mauerwerk

Decke: Holzbalkendecken

- Dach

Satteldach / Holzdachstuhl

- Dachabdichtung

Dachpfannen

- Dachflächenentwässerung

Außen liegende Rinnen und Rohre.

- Besonderheiten

Dachgauben, Außentreppenanlage.

Fassade

Mauerstein, Glatputz.

Ausstattung

- Wandoberflächen Putz / Tapete mit Anstrich, Wandfliesen in Sanitärräumen und im Arbeitsbereich der Küche.
- Fußböden Keramische Platten, Laminat., Holzdielen, Estrich.
- Deckenbekleidung Putz / Tapete mit Anstrich, Deckenpaneelle, WE 5 und 6 tlw. mit unverkleideten Balken.
- Innentreppen Holztreppe mit PVC-Belag, Holzgeländer und Holzhandlauf. Kellerinnentreppe: Betontreppe mit Holzhandlauf.
- Türen Haustür WE 4: Offene Holztreppe mit Edelstahlhandlauf -geländer.
- Innentüren WE 5: Offene Holztreppe ohne Handlauf / Geländer.
- Kellertüren Kunststoffrahmentür mit Seitenelement mit Glasfüllung und Briefkasten-/ Klingelanlage (6 Briefkästen) Klingelanlage mit Gegensprechfunktion. Nebeneingangstür als Holzrahmentür.
- Fenster/ Verglasung Sperrtür, holzfurniert, mit Holzzarge oder mit Stahlzarge.
- Belichtung Stahltür / Holzlattentüren
- Sanitärräume Kunststoffrahmen mit Isolierverglasung, teilweise mit Rollladen (Baujahre: tlw. 1983 sowie tlw. 1990).
- WE 1, EG rechts Dachflächenfenster im ausgebauten Spitzboden.
- WE 2, EG links Im Keller Holz-/Stahlrahmenfenster mit Einfachverglasung.
- WE 3, 1.OG rechts Vermutlich ausreichende natürliche Belichtung der Aufenthaltsräume.
- WE 4, 1.OG links Stand-WC mit Vorwandspülkasten, Waschtisch, Liegewanne. Sanitärfarbe: Weiß. Wandfliesen kleinformatig, bis ca. 2m hoch, darüber Putz / Tapete mit Anstrich. Bodenfliesen kleinformatig. Decke mit Putz / Tapete und Anstrich. Mechanische Lüftung. Belichtung über Wandleuchte. Stahlheizkörper.
- WE 5, DG rechts Stand-WC mit Vorwandspülkasten, Waschtisch, Liegewanne. Sanitärfarbe: Weiß. Wandfliesen kleinformatig, bis ca. 2m hoch, darüber Putz / Tapete mit Anstrich. Bodenfliesen kleinformatig. Decke mit Putz / Tapete und Anstrich. Fenster-Lüftung. Belichtung über Wandleuchte. Stahlheizkörper.
- WE 6, DG links Stand-WC mit Vorwandspülkasten, Waschtisch, Duschtasse mit Glaswand. Sanitärfarbe: Weiß. Wandfliesen kleinformatig, bis ca. 2m hoch, darüber Putz / Tapete mit Anstrich. Bodenfliesen kleinformatig. Decke mit Putz / Tapete und Anstrich. Fenster-Lüftung. Belichtung über Wandleuchte. Stahlheizkörper.
- Besondere Einbauten Augenscheinlich keine.

Gebäudetechnik

- Heizung Stahlheizkörper mit Thermostatventil.
WE 1, 2, 3 und 6: Anschluss an zentralen Gas-Heizkessel (Baujahr: 1990).
WE 4 und WE 5: Jeweils eigene Gas-Therme.
- Warmwassererzeugung Zentral über zentralen Warmwasserspeicher mit Anschluss an zentralen Heizkessel bzw. über die Gas-Therme.
- Elektroanlage Zählerschränke mit Unterverteilungen und augenscheinlich mit FI-Schutzschalter im Treppenhaus, im Bereich der Geschosspodeste vor den jeweiligen Wohnungsabschlusstüren. Durchschnittliche Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen.
- Sonstige Anlagen WE 6: Kaminofen im Wohnzimmer.

Energetische Situation

Es liegen weder ein Energieausweis für Wohngebäude gem. §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) noch eine andere Auskünfte zur Energie-Effizienz des zu bewertenden Wohnhauses vor. Demnach ist eine Aussage zum Endenergie-Kennwert in diesem Gutachten nicht möglich.

Aufgrund des Baujahres und des Instandhaltungszustands der baulichen Anlage, der Fenster und Türen, der Heizungsanlage, der nicht vorhandenen Wärmedämmung der Fassade und der Kellerdecke, ist anzunehmen, dass der Energie-Kennwert des zu bewertenden Wohnhauses in Bezug auf den Durchschnittswert des gesamten Wohngebäudebestands unterdurchschnittlich ausfallen würde.

2.3.7 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu. Demnach wird ergänzend zu den technischen Erschließungsanlagen in der Wertermittlung nach dem äußeren Anschein festgestellt:

- Befestigte Flächen Terrassenplatten, Beton-Pflastersteine
- Einfriedung Maueranlagen, Pflanzkübel
- Grünanlagen Strauchwerk, Heckenpflanzen, Laubbäume
- Sonstige Anlagen Holzhütte, gemauerter Backofen
- Qualität der Außenanlagen Einfachst strukturierter Ziergarten ohne besonderen Freizeitwert

2.3.8 Zustand und Beurteilung

Baumängel / Bauschäden

Gem. § 8 (3) ImmoWertV sind Baumängel bzw. Bauschäden durch marktgerechte Wertansätze als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, soweit ein Abzug dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Die Begriffe „Baumangel“ und „Bauschaden“ werden in diesem Gutachten, entsprechend den Erläuterungen in der einschlägigen Literatur², wie folgt definiert:

Baumängel sind vorhanden, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der baulichen Anlage in Bezug auf den gewöhnlichen Gebrauchszeitpunkt infolge fehlerhafter Planung oder Bauausführung einschließlich der Verwendung mangelhafter Baustoffe, gemindert bzw. nicht gegeben ist.

Bauschäden sind vorhanden, wenn die bauliche Anlage Beeinträchtigungen aufweist aufgrund äußerer Einwirkungen, unterlassener bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführter Instandhaltung oder infolge eines Baumangels.

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden werden nachstehend aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein für das Baujahr und den Modernisierungsgrad typischer Erhaltungszustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im Rahmen des Ortstermins waren insbesondere folgende wertrelevante Baumängel / Bauschäden augenscheinlich:

- Fassadenschäden / Putzschäden
- Wildwuchs im Bereich der Regenrinnen.
- Beschädigung der Regenfallrohre.
- Beschädigungen an der Haustür / Nebeneingangstür.
- Rostschäden an den Stahlträgern der Kellerdecke / Tragfähigkeit der Kellerdecke.
- Starke Beschädigungen am zentralen Gas-Heizkessel und am Warmwasserspeicher.
- Feuchtigkeitsschäden an den Innenseiten der Kellerwände.
- Putzabplatzungen an den Wand- und Deckenflächen.
- Beschädigte Kellerfenster und Kellertüren.
- Allgemeine Vermüllung des Kellergeschosses.
- Nicht fachgerechte Elektroinstallation.
- Beschädigungen / Verschmutzungen der Wand- und Deckenbekleidung sowie der Türanlagen.
- Abnutzung der Treppenanlage.

² Reguvis-Wertermittlerportal; Kleiber digital, Teil IV, 2, Abschnitt 1 RN 247 ff.

WE 1:

- Partielle Beschädigungen der keramischen Bodenbeläge, der Wand- und Deckenbekleidungen / Putzrisse.

WE 2:

- Partielle Beschädigungen der keramischen Bodenbeläge, der Wand- und Deckenbekleidungen / Putzrisse.
- Stark verschmutzte Sanitäranlage / ggf. Beschädigung der Einrichtungsgegenstände.
- Fehlen des Oberbodens im hofseitigen Zimmer.

WE 3

- Partielle Beschädigungen der keramischen Bodenbeläge, der Wand- und Deckenbekleidungen / Putzrisse.
- Unfachmännische / unvollständige Herstellung des Fliesenpfeilers in der Küche.
- Fehlender Heizkörper im Bad/WC.
- Partielle Beschädigung einzelner Türanlagen.

WE 4

- Schimmelbildung an Wand- und Deckenflächen im Bad/WC.
- Unfachmännische / unvollständige Installation der Gas-Therme / erforderliche Genehmigung liegt nicht vor.
- Deckendurchbruch im Zimmer vorne links und Einbau einer Treppenanlage ohne erforderliche baubehördliche Genehmigung.

WE 5

- Partielle Beschädigungen der Bodenfliesen im Bad/WC.
- Partielle Ablösung der Fugenmasse aus den Wandfliesen.

WE 6

- Partielle Ablösung der Fugenmasse aus den Wandfliesen.
- Feuchtigkeitsschaden im Bereich der Decke im Zimmer vorne links.

Das mit der Beseitigung der vorgenannten Baumängel / Bauschäden einhergehende Investitionskostenrisiko wird nach den augenscheinlichen Feststellungen und auf Basis von Baukostentabellen grob überschlägig in Höhe von rd. 162.000 € -bezogen auf den Wertermittlungsstichtag- geschätzt.

Aufgrund von Marktanalysen ist davon auszugehen, dass Kaufinteressenten die kalkulierten Kostenrisiken nur zu einem geringen Teil bei ihrem Kaufpreisangebot berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird die Stärke des Werteinflusses der Baumängel / Bauschäden unter gewogener Berücksichtigung der Schadensart, des Schadensumfangs, der regionalen Lage, der Baujahresklasse und der Objektart des Bewertungsobjekts entsprechend der nachstehenden Tabelle geschätzt:

Gewichtete Ableitung des Wertminderungsansatzes wegen Baumängel / Bauschäden

Kriterium	Einfluss auf den Verkehrswert	Wertung der Kategorie	zu berücksichtigender Kostenanteil in %	Wägung	gewogene Kategorie
<u>Schadensart:</u> erhöhter Sanierungsstau	starker Einfluss	3,0	75,0%	25%	0,75
<u>Schadensumfang:</u> Groß	starker Einfluss	3,0	75,0%	15%	0,45
<u>Regionale Lage</u> Ballungsgebiet	sehr geringer Einfluss	0,5	12,5%	25%	0,13
<u>Baujahresklasse</u> vor 1949	mittlerer Einfluss	2,0	50,0%	15%	0,30
<u>Objektart</u> MFH	starker Einfluss	3,0	75,0%	20%	0,60
Baumängel / Bauschäden insgesamt	mittlerer Einfluss		55,6%	100%	2,23

Investitionskostenrisiko am Wertermittlungsstichtag rd. € 162.000,00

zu berücksichtigender Kostenanteil in % 56%

Wertabschlag wegen Baumängel / Bauschäden: € 90.113

Baulicher Zustand

Stark unterdurchschnittlich, aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der baulichen Anlagen bei zum Teil offensichtlich nicht fachgerechter Installation, Zweifel an der Tragfähigkeit der Kellerdecke, dem Fehlen erforderlicher behördlicher Genehmigungen, sowie Spuren gebrauchstypischer- und witterungsbedingter Abnutzung.

Objektkonzeption

Unterdurchschnittlich, aufgrund der typischen Grundriss situation eines umgebauten Mehrfamilienwohnhauses der Bauzeit, mit zumeist zentralen Erschließungsfluren bei kleinflächigen Sanitärräumen und fehlender Barrierefreiheit bei zum Teil fehlender baurechtlicher Genehmigung.

Ausstattungsqualität

Unterdurchschnittlich, aufgrund der zum Teil nicht fachgerecht installierten partiell stark veralteten Ausstattung bei einer mutmaßlich unterdurchschnittlichen Energieeffizienz des Wohnhauses.

Drittverwendungsmöglichkeit

Normal. Das Wohnhaus kann im Rahmen der aktuellen Nutzungskonzeption verwendet werden.

2.3.9 Restnutzungsdauer

Gem. § 4, Abs. 3 ImmoWertV bezeichnet die Restnutzungsdauer den Zeitraum, in dem eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann.

Zunächst wird die Restnutzungsdauer als Differenz zwischen der für die zu bewertende Objektart am jeweiligen Wertermittlungsstichtag üblicherweise anzunehmender Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage festgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass sich Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, nach vollständig abgeschlossener, fachgerechter Durchführung, verlängernd, und unterlassene Instandhaltung, Modernisierung oder andere Gegebenheiten verkürzend auf die Restnutzungsdauer eines Gebäudes auswirken können.

Im Weiteren ist die wirtschaftliche Verwendbarkeit der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der regionalen und allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse angemessen zu würdigen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bemessung der spezifischen Restnutzungsdauer baulicher Anlagen in der Wertermittlung letztlich nach sachverständiger Einschätzung.

Ableitung des Modernisierungsgrades

Um den jeweiligen Einfluss einzelner Modernisierungsmaßnahmen auf die Restnutzungsdauer nachvollziehbar einordnen zu können, wird das hierzu veröffentlichte Modell der AGVGA-NRW³ herangezogen. Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung einer Modernisierung prägen den sogenannten Modernisierungsgrad eines Gebäudes.

Schätzung der Restnutzungsdauer

Den veröffentlichten Modellen der AGVGA NRW folgend, wird in Abhängigkeit von der Gesamtnutzungsdauer, dem Gebäudealter und dem ermittelten Modernisierungsgrad auf die modifizierte Restnutzungsdauer geschlossen.

Demnach wird die wirtschaftliche Restnutzungsdauer, gem. Anlage 4 zum Sachwertmodell der AGVGA-NRW, unter Berücksichtigung der am Wertermittlungsstichtag geltenden Modellparameter sowie des Erhaltungszustands und der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts, wie folgt bestimmt:

• Ursprungsbaujahr	1895
• Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre
• Tatsächliches Alter zum Stichtag	127 Jahre
• Modernisierungsgrad gem. Sachwertmodell der AGVGA NRW	7 Punkte: „mittlerer Modernisierungsgrad“
• Restnutzungsdauer (modifiziert) zum Stichtage	30 Jahre
• (fiktives) Baujahr zum Stichtag	1972

2.3.10 Zubehör

Im Rahmen des Ortstermins waren augenscheinlich keine Zubehörstücke vorhanden.

³ Modelle der AGVGA NRW (Modell zur Ableitung von Sachwertfaktoren, Stand: 11.07.2017, Anlage 4, bzw. Modell zur Ableitung von Liegenschaftszinssätzen, Stand: Juni 2016, Anlage 2)

2.4 Nutzungs- und Ertragsverhältnisse

2.4.1 Mietverhältnisse

Das Bewertungsobjekt wurde insgesamt durch die Eigentümer und Familienangehörige selbst genutzt. Mietverhältnisse bestehen nicht.

2.4.2 Leerstand

Im Rahmen des Ortstermins wurde durch Miteigentümer bestätigt, dass wertrelevanter Leerstand nicht besteht.

2.4.3 Haus- und Wohnungsverwaltung

Die Hausverwaltung erfolgt durch die Eigentümer.

2.4.4 Tatsächlich erzielte Erträge

Nach Auskunft von Miteigentümern bestehen keine Miet- bzw. Pachtverträge zu dem Bewertungsobjekt. Insofern werden keine wertrelevanten Erträge erzielt.

Wertung:

Die Verkehrswertermittlung erfolgt auf der Grundlage einer vertraglich geregelten Vermietungssituation bei marktüblich erzielbaren Erträgen, objekttypischen Nebenkosten, Mietanpassungs- sowie Kündigungsmöglichkeiten gem. den gesetzlichen Bestimmungen (§535 ff BGB).

2.5 Künftige Änderungen

Künftige Änderungen des Grundstückszustands sind nach § 11 ImmoWertV zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

Der Grundstückszustand umfasst die rechtlichen Gegebenheiten, die tatsächlichen Eigenschaften, die sonstige Beschaffenheit und die Lage des Bewertungsobjekts gem. § 2 (3) ImmoWertV.

2.5.1 Änderungen aufgrund der demographischen Entwicklung

Im NRW.Bank Regionalprofil Ruhrgebiet 2021⁴ wird u.a. festgestellt, dass die Metropolregion Ruhr insgesamt 11 Städte und 4 Kreise mit über 5 Mio. Einwohnern umfasst. Bei einer Bevölkerungsdichte von 1.152 Einwohnern / km² ist der Ballungsraum überdurchschnittlich verdichtet.

Das durchschnittliche Alter der Einwohner liegt bei 44,7 Jahren (NRW: 44,2 Jahre) wobei die Altersgruppe der 60 bis 75 jährigen überdurchschnittlich stark vertreten sind.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger an der Bevölkerung verhält sich mit rd. 17% überdurchschnittlich hoch zum NRW-Landesdurchschnitt (rd. 15%).

Die Verteilung der Haushaltsgrößen im Ruhrgebiet ist ähnlich wie in NRW gesamt. Rund 42% sind 1-Personen-Haushalte, gefolgt von 33,5% 2-Personen-Haushalte und jeweils rd. 12% 3-Personen- sowie 4-Personen-Haushalten.

Im Zeitraum 1963 bis 2020 entwickelte sich die Bevölkerungszahl im Ruhrgebiet rückläufig, wohingegen landesweit ein Bevölkerungswachstum festzustellen ist. Insbesondere einige Ruhrgebietsstädte haben einen dramatischen Bevölkerungsschwund zu verzeichnen. Hintergrund sind der mit dem Ende der Montanindustrie einhergehende Arbeitsplatzabbau / Strukturwandel, die geringere Geburtenzahl sowie einem feststellbare Einwohnerschwund.

In allen Ruhrgebietsstädten ist der natürliche Bevölkerungssaldo negativ, da die Anzahl der Sterbefälle durch die Geburten nicht kompensiert werden kann. Ein besonders starker Bevölkerungsrückgang konnte im Jahr 2020 in Recklinghausen und Wesel festgestellt werden.

Die Bevölkerungsprognose für den Zeitraum 2018 bis 2040 weist für das Ruhrgebiet einen kontinuierlichen Rückgang um rd. 2,2% aus (NRW: +0,9%). Während die Prognose für die Oberzentren Dortmund und Essen mit einem Bevölkerungszuwachs von 4,4% bzw. 5,1% positiv ausfällt, wird für die nördlichen Mittelzentren, Bottrop (-6,7%), Kreis Recklinghausen (-5,5%) und Kreis Wesel (-5,4%) ein Bevölkerungsrückgang geschätzt.

Das Bertelsmann Internetportal „Wegweiser Kommune“ weist für die Stadt Gelsenkirchen, auf Basis der vom statistischen Landesamt ausgewiesenen Daten (Stand: 2020), einen Bevölkerungsstand von 259.105 aus. Die Bevölkerungsentwicklung beträgt zwischen 2012 und 2030 rd. -5,3%. Der Anteil der über 65-jährigen an der Gesamtbevölkerung wächst im gleichen Zeitraum von 20,7% auf 25,6%.

Die Bevölkerungsentwicklung geht mit einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung einher. Darüber hinaus sind insbesondere auch strukturelle wirtschaftliche und kulturelle Veränderungen zu erwarten. Hiernach ergeben sich voraussichtlich auch Auswirkungen auf den Immobilienmarkt. Der Immobilienbestand wird sich hinsichtlich Konzeption und Ausstattung, insbesondere mit Blick auf die energetische Situation, den verändernden Nutzeransprüchen stellen müssen.

Immobilien, die zukünftigen Nutzeransprüchen nicht hinreichend entsprechen, werde langfristig eine geringere Wertentwicklung verzeichnen. Die demographische Entwicklung ist in den Wertparametern bereits angemessen berücksichtigt.

2.5.2 Weitere künftige Änderungen

Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

⁴ www.nrbank.de/regionale-wirtschaftsprofile; Online-Zugriff am 01.03.2022

2.6 Allgemeine Wertverhältnisse

2.6.1 Örtliche Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaftsstruktur der Stadt Gelsenkirchen wird im Wesentlichen durch mittelständische Unternehmen, insbesondere der Chemie-, Metall-, Einzelhandels-, Logistik- und Dienstleistungsbranchen, sowie Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Freizeitsektors geprägt. Darüber hinaus finden sich neben Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie Fachhochschulen verschiedene Bundes- und Landesbehörden im Stadtgebiet.

Nach dem von der Bundeagentur für Arbeit veröffentlichten Pendleratlas⁵ (Datenstand Juni 2021) stellt sich die Beschäftigungssituation in Bezug auf das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wie folgt dar:

• Im Gebiet wohnende sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	86.906
• Auspendler zur Arbeit außerhalb des Gebietes	50.535
• Einpendler zur Arbeit in das Gebiet	46.116
• Pendlersaldo	- 4.419
• Arbeitsplätze sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gebiet	82.487
• Hiervon sind Einpendler in das Gebiet	55,9%

Die Arbeitslosenquote stellt sich gem. Arbeitsagentur⁵ im Mai 2022 wie folgt dar:

• Gelsenkirchen:	11,4%
• Nordrhein-Westfalen:	6,5%
• Deutschland:	4,9%

⁵ <https://statistik.arbeitsagentur.de>; Online-Zugriff am 30.03.2022

2.6.2 Immobilienmarkt

Dem stichtagsaktuellen Grundstücksmarktberichten des örtlichen Gutachterausschusses sind u.a. folgende Daten zur Entwicklung des Immobilienmarktes zu entnehmen:

Entwicklung am lokalen Immobilienmarkt

Grundlage: Grundstücksmarktbericht 2022 des Gutachterausschusses in der Stadt Gelsenkirchen

Gesamtumsatz aller Grundstücke in Gelsenkirchen	Einheit	Jahr 2020	Jahr 2021	Entwicklung	
				je Einheit	in%
Anzahl registrierter Kauffälle	Stk. / p.a.	2.548	2.428	-120	-4,7%
Geldumsatz	Mio. €/p.a.	529	629	100	18,9%
Geldumsatz / Einheit	Mio. €/p.a.	0,21	0,26	0,05	24,8%
Flächenumsatz	ha / p.a.	278	156	-122	-43,9%

Gesamtumsatz bebaute Grundstücke in Gelsenkirchen	Einheit	Jahr 2020	Jahr 2021	Entwicklung	
				je Einheit	in%
Anzahl registrierter Kauffälle	Stk. / p.a.	1.049	951	-98	-9,3%
Geldumsatz	Mio. €/p.a.	368,74	451,02	82	22,3%
Geldumsatz / Einheit	Mio. €/p.a.	0,35	0,47	0,12	34,9%
Flächenumsatz	ha / p.a.	75,94	117,45	42	54,7%

Gesamtumsatz Drei- und MFH Weiterverkäufe in Gelsenkirchen	Einheit	Jahr 2020	Jahr 2021	Entwicklung	relativ
					je Einheit
Anzahl registrierter Kauffälle	Stk. / p.a.	454	498	44	9,7%
Geldumsatz	Mio. €/p.a.	202,05	281,71	80	39,4%
Geldumsatz / Einheit	Mio. €/p.a.	0,45	0,57	0,12	27,1%
Flächenumsatz	ha / p.a.	34,43	40,72	6	18,3%

Die Gegenüberstellung der Anzahl der Kauffälle und des Geldumsatzes macht die jeweilige Entwicklung der einzelnen Teilmärkte am lokalen Immobilienmarkt deutlich.

Setzt man beide Kriterien in Bezug, ergibt sich der durchschnittliche Geldumsatz je Kauffall. Auch hierzu wird die jeweilige Entwicklung sowohl in Bezug auf die Einheit als auch prozentual dargestellt.

Insgesamt ist am lokalen Immobilienmarkt ein Rückgang der registrierten Kauffälle bei gleichzeitigem Anstieg des Geldumsatzes festzustellen.

Der Teilmarkt aller bebauten Grundstücke verhält sich tendenziell entsprechend dem Gesamtmarkt. Auch hier belegen die Daten eine Verringerung der Kauffälle bei steigendem Geldumsatz.

Am Teilmarkt der mit Drei- und Mehrfamilienhäusern bebauten Grundstücke, dem auch das Bewertungsobjekt angehört, ist -im Unterschied zum übergeordneten Teilmarkt bzw. zum Gesamtmarkt- ein Zuwachs der registrierten Kauffälle festzustellen.

Hiermit geht ein, gegenüber dem Vorjahr, deutlich höherer Geldumsatz einher. Demnach wurde an diesem Teilmarkt gegenüber dem Vorjahr eine höhere Anzahl von Immobilienkäufen zu durchschnittlich höheren Kaufpreisen beurkundet.

Beim örtlichen Immobilienmarkt handelt es sich offensichtlich um einen Verkäufermarkt, auf dem ein geringes Immobilienangebot auf eine erhöhte Nachfrage stößt. Um in diesem Marktumfeld ein bestimmtes Objekt zu erwerben, könnten einzelne Kaufinteressenten gegebenenfalls bereit sein, auch überdurchschnittlich hohe Kaufpreise zu akzeptieren.

Gebietstypische Bodenwerte

Der Gutachterausschuss weist in seinem Grundstücksmarktbericht folgende gebietstypischen Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke des Geschosswohnungsbaus (Mietwohnungen oder Mischnutzungen mit einem gewerbl. Rohertragsanteil bis zu 20%; GFZ ca. 1,2, Geschosse III – V) im Stadtgebiet Gelsenkirchen aus:

- Gute Lage: 310 €/m²
- Mittlere Lage: 215 €/m²
- Mäßige Lage: 180 €/m²

Vergleichsdaten zur Objektart des Bewertungsobjekts

Der Gutachterausschuss veröffentlicht in seinem Grundstücksmarktbericht, auf Basis von Kauffällen des Urkundenjahres 2020 - 2021, folgende Durchschnittspreise für Mehrfamilienhäuser⁶:

• Gute Wohnlage	43
• Baujahr bis 1949	543
• Anzahl registrierter Kauffälle	430
• Durchschnittliche Grundstücksfläche in m ²	+/- 345
• Durchschnittliche Wohnfläche in m ²	
• Durchschnittlicher bereinigter Kaufpreis in €/m ² Wfl.	797 €
• Durchschnittlicher Gebäudepreis in €/m ² Wfl.	+/- 168 €

2.6.3 Marktdaten professioneller Marktteilnehmer

Zur Orientierung bzw. ergänzenden Plausibilisierung des Ergebnisses der Wertermittlung werden nachstehend Mietpreisausweisungen bzw. Kaufpreisausweisungen sowie Einschätzungen der stichtagsaktuellen Lage am lokalen Immobilienmarkt professioneller Marktteilnehmer benannt.

Ergänzender Hinweis:

Bei den Ausweisungen professioneller Marktteilnehmer handelt es sich um Durchschnittswerte, ohne Berücksichtigung objektspezifischer Merkmale, insbesondere ohne Angabe zu Baualter, Ausstattung, Konzeption und Vermietungszustand. Insofern sind in der Regel angemessene Zu- bzw. Abschläge auf die vorgenannten Mietpreisdaten zu kalkulieren.

Preisspiegel des IVD West e.V.

Wohnimmobilien 2022.⁷

Für Gelsenkirchen werden folgende Monatsmieten (Bestand) je m² Wfl., bezogen auf Netto-Kaltmiete zu 3-Zimmer-Wohnungen, ca. 70m² Wfl., zeitgemäße Ausstattung benannt:

Daten erhoben im Jahr:	2021	2022
• Einfacher Wohnwert:	5,00 €/m ²	5,30 €/m ²
• Mittlerer Wohnwert:	5,90 €/m ²	6,00 €/m ²
• Guter Wohnwert:	6,50 €/m ²	6,80 €/m ²
• Sehr guter Wohnwert:	9,50 €/m ²	10,00 €/m ²
• Tendenz	steigend	stagnierend

Für Altbauwohnungen werden in Gelsenkirchen folgende Wohnungsmieten ausgewiesen:

Daten erhoben im Jahr:	2021	2022
• Einfacher Wohnwert:	4,10 €/m ²	4,50 €/m ²
• Mittlerer Wohnwert:	5,10 €/m ²	5,50 €/m ²

Zu Renditehäusern (Wohnhäuser zur Kapitalanlage) in der Stadt Gelsenkirchen werden folgende Rohertragsfaktoren als Vielfaches der Jahresnettokaltmiete, bezogen auf Bestandsobjekte benannt:

Datenbasis bezogen auf das Jahr:	2021	2022
• Rohertragsfaktor (Baujahr vor 1950)	13,5	14,5
• Rohertragsfaktor (Baujahr nach 1950)	14,5	15,5
• Tendenz:	stagnierend	stagnierend

⁶ GMB 2022 des GAA Gelsenkirchen, Tab. 39

⁷ Preisspiegel des Immobilienverbandes IVD West e.V. für NRW, Wohn- u. Gewerbeimmobilien 2022

Internetportal

Die nachstehenden Daten beziehen sich auf den Zeitraum April 2019 bis März 2022 und räumlich auf das Postleitzahlengebiet des Bewertungsobjekts:

Mietangebote:

• Wohnungen:	> 60 bis 90 m ² Wfl.	> 90 bis 120 m ² Wfl.
• Anzahl der Mietangebote:	231	53
• Kaltmiete in €/m ² Wfl:	5,50 €	5,80 €
• Streuungsintervall (90%):	4,30 € bis 6,81 €	4,75 € bis 7,28 €

Kaufangebote:

• Haus:	> 120 m ² Wfl.:
• Anzahl der Verkaufsangebote:	64
• Kaufpreis in €/m ² Wfl:	1.430 €
• Streuungsintervall (90%):	428 € bis 2.781 €

Immobilien nachfrage:

- Miete: Unterdurchschnittliche Mietnachfrage
- Kauf: Stark überdurchschnittliche Kaufnachfrage

Die Analyse berücksichtigt die Exposé-Ansichten je Angebot je Laufzeittag und stellt die Ergebnisse der einzelnen Postleitzahlengebiete ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ergebnisse (BRD = 100).

Nachrichtlicher Hinweis:

Es ist berücksichtigen, dass es sich bei den vorgenannten Daten um Angebotspreise handelt, die von den tatsächlich vereinbarten Preisen abweichen können. Nach sachverständiger Einschätzung liegen Angebotspreise in der Regel oberhalb der tatsächlich ausgehandelten Preise.

2.6.4 Marktüblich erzielbare Erträge

Gem. § 7 (1) ImmoWertV sind im Ertragswertverfahren grundsätzlich die marktüblich erzielbaren Erträge zur Ermittlung des jährlichen Rohertrages anzusetzen.

Die tatsächlich erzielten Erträge des Bewertungsobjekts sind anzuwenden, wenn diese bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung des Bewertungsobjekts marktüblich erzielt werden (§ 31 (1) ImmoWertV). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 2.4 verwiesen.

Ableitung der marktüblichen Wohnungsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Wohnungen wird nach den Ausweisungen des Mietspiegels für nicht preisgebundene Wohnungen in Gelsenkirchen (Stand: 01.01.2022) nachstehend abgeleitet. Der Mietansatz für die zu Wohnzwecken ausgebauten, der Wohnnutzung untergeordneten, Nutzflächen im Spitzboden orientiert sich hilfsweise an der durchschnittlichen Mietausweisung des IVD 2022 für einfachen Wohnwert in Altbauwohnungen.

Mietableitung gem. Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in Gelsenkirchen (Stand: 01.01.2022)

	WE 1	WE 2	WE 3	WE 4	WE 5		WE 6
Lage der Wohneinheit	EG re	EG li	1.OG re	1.OG li	DG re	Spitzbd.	DG li
Wohnfläche je Wohneinheit	63 m ²	64 m ²	67 m ²	67 m ²	64 m ²	36 m ²	67 m ²
Mietrichtwert Baujahresgruppe I	5,60 €/m ²	5,60 €/m ²	5,60 €/m ²	5,60 €/m ²	5,60 €/m ²		5,60 €/m ²
<u>Zu- und Abschläge:</u>							
- Gebäudezustand einzelne	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
Renovierungsmaßnahmen erforderlich							
- Aufzug	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
(nicht vorhanden)							
- Freisitz	-0,22 €/m ²	-0,22 €/m ²	-0,22 €/m ²	-0,22 €/m ²	-0,22 €/m ²		-0,22 €/m ²
(Balkon / Loggia nicht vorhanden)							
- Geschosslage	0,04 €/m ²	0,04 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	-0,06 €/m ²		-0,06 €/m ²
- Badezimmerfenster	-0,17 €/m ²	0,00 €/m ²	-0,17 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
(innenliegendes Bad)							
- Bodenbeläge	-0,15 €/m ²	-0,15 €/m ²	-0,15 €/m ²	-0,15 €/m ²	0,00 €/m ²		-0,15 €/m ²
(einfache Qualität)							
- Barrierearme Dusche	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
(nein)							
- Stufenfreier Zugang zur Wohnung	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
(nein)							
- Modernisierung der Fenster	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
(vor mehr als 20 Jahren)							
- Modernisierung der Wärmedämmung	0,20 €/m ²	0,20 €/m ²	0,20 €/m ²	0,20 €/m ²	0,20 €/m ²		0,20 €/m ²
(in den letzten 10 Jahren)							
- Modernisierung Bad/ Innenausbau	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
(nicht in den letzten 10 Jahren)							
- Modernisierung der Heizungsanlage	0,21 €/m ²	0,21 €/m ²	0,21 €/m ²	0,21 €/m ²	0,21 €/m ²		0,21 €/m ²
(in den letzten 10 Jahren)							
- Lageeinfluss (Stadtgebiet außerhalb Buer-Zentrum / Buer-Ost)	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²	0,00 €/m ²		0,00 €/m ²
ortsübliche Vergleichsmiete					5,73 €/m ²	4,50 €/m ²	
(SOLL-Miete) in €/m² Wfl.	5,51 €/m²	5,68 €/m²	5,47 €/m²	5,64 €/m²	5,29 €	5,58 €/m²	

Hinweis:

Die ausgewiesenen Wohnflächen entsprechen der anliegenden Wohnflächenermittlung.

Zur Wahrung der Modellkonformität wird die kurzfristige und vollständige Behebung vorhandener Baumängel und Bauschäden unter Berücksichtigung der kalkulierten Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen bei der Mietableitung vorausgesetzt. Dies schließt insbesondere den Rückbau der baurechtlich nicht genehmigten räumlichen Anbindung einzelner Räume der WE 2 an die WE 4, den Einbau einer neuen Gas-Zentralheizungsanlage nebst Warmwasserspeicher sowie die Sanierung der Fassade nebst Wärmedämmung mit ein.

Hinweis:

Im tatsächlichen Bau- und Unterhaltungszustand zum Zeitpunkt des Ortstermins sind nur deutlich geringere Mieten zu erzielen!

2.7 Wirtschaftliche Einheit

2.7.1 Allgemeine Angaben / Begriffsbestimmung

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Einheit richtet sich im Wesentlichen nach den Festsetzungen gem. § 2 BewG. Demnach ist für die Festlegung einer wirtschaftlichen Einheit entscheidend, was nach den Anschauungen des Verkehrs als solche anzusehen ist. Hierbei sind die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen.

Nur Grundstücke, die im selben Eigentum stehen, können zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden.

Zur wirtschaftlichen Einheit eines Grundstücks gehören der Grund und Boden, die baulichen Anlagen, sonstige Bestandteile und das Zubehör, allerdings ohne Maschinen und Betriebseinrichtungen. Neben den bebauten Grundstücksflächen sind hierbei auch die mit dem Gebäude in Zusammenhang stehenden unbebauten Grundstücksflächen, wie Hof- und Gartenflächen, zu berücksichtigen.

Besteht eine wirtschaftliche Einheit aus verschiedenen, selbständigen nutzbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich hinsichtlich ihrer Bauart, Nutzung oder dem Zeitpunkt der Fertigstellung und Ingebrauchnahme unterscheiden, ist jeder Gebäudeteil für sich zu bewerten.

Besteht eine wirtschaftliche Einheit aus verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht selbstständig nutzbar sind, ist eine einheitliche Alterswertminderung zu berücksichtigen.

2.7.2 Beurteilung der wirtschaftlichen Einheit des Bewertungsobjekts

Am Wertermittlungsstichtag stehen beide Grundstücke im selben Eigentum, werden wirtschaftlich gemeinsam genutzt und werden nach der allgemeinen Verkehrsauffassung insgesamt als ein Grundstück wahrgenommen. Sie bilden somit eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 BewG.

3. ERMITTLEMENT des VERKEHRSWERTES

3.1 Grundlagen

3.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

3.2 Wertermittlungsverfahren

3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen solcher Grundstücke ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z.B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden. Dieses trifft z.B. bei Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Grundstücken sowie Gewerbeobjekten zu.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der gewöhnlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren kann in der Verkehrswertermittlung dann zur Anwendung kommen, wenn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (marktüblich) der Sachwert (vorwiegend Kosten der Bausubstanz) und nicht die Erzielung von Erträgen für die Preisbildung ausschlaggebend ist. Das ist insbesondere bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern der Fall.

3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind zunächst die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt zu berücksichtigen (Marktanpassung). Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks sind erst anschließend zu würdigen (§6 (2) ImmoWertV).

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die registrierten Kaufpreise bzw. über Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine zusätzliche Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Zur Ableitung des Verkehrswerts wird im vorliegenden Bewertungsfall das Ertragswertverfahren angewendet.

Das Ertragswertverfahren bietet sich an, wenn Immobilien in der Art des Bewertungsobjekts im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung ihrer Vermietbarkeit und der hiermit einhergehenden Renditeerwartung beurteilt und gehandelt werden.

Die für die Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren benötigten Daten stehen mit den marktüblichen Mieten sowie den für die Objektart typischen Liegenschaftszinssätzen zur Verfügung.

Zu Plausibilisierungszwecken werden in diesem Gutachten die Ergebnisse der Wertermittlung den im Grundstücksmarktbericht veröffentlichten durchschnittlichen Marktdaten hinreichend vergleichbarer Immobilien gegenübergestellt (indirekter Vergleich).

3.3 Bodenwert

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z.B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten (z.B. reine Verkehrsflächen) vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

Vergleichswerte

Aus der näheren Umgebung des Wertermittlungsobjektes sind keine Kauffälle für vergleichbare Grundstücke in baureifem Zustand bekannt.

Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Der Bodenrichtwert bezieht sich auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche des Bodenrichtwertgrundstücks. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück innerhalb einer bestimmten Bodenrichtwertzone, welches mit den wesentlichen Grundstücksmerkmalen, die in der entsprechenden Bodenrichtwertzone vorherrschen, hinreichend übereinstimmt.

3.3.1 Bodenrichtwert

Für den Bereich des Bewertungsgrundstücks wird zum Stichtag folgender Bodenrichtwert ausgewiesen:

Bodenrichtwert gem. Online-Auskunft www.boris.nrw.de

Auskunft vom	25.07.2022
Stand der Erfassung	01.01.2022
Gemeinde	Gelsenkirchen
Ortsteil	Rotthausen
Bodenrichtwertnummer	2729200
BRW	180 €/m ²
Entwicklungszustand	Baureifes Land
Beitragszustand	Erschließungs-, kanalanschlussbeitragsfrei
Nutzungsart	Wohnbaufläche
Geschosszahl	III
Geschossflächenzahl	1,0
Referenzgrundstück	Rotthauser Straße 70/72

3.3.2 Ermittlung des objektspezifischen Bodenwertansatzes

Der objektspezifische Bodenwert des Bewertungsgrundstücks wird zum Stichtag aus dem Bodenrichtwert abgeleitet. Sofern das Bewertungsgrundstück hinsichtlich seiner individuellen Merkmale von denen des Bodenrichtwertgrundstücks abweicht, werden diese durch angemessene Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt.

Bodenwert der marktüblichen Grundstücksgröße

Bei dem mit dem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Flurstück 174 handelt es sich um ein Grundstück marktüblicher Größe. Wertrelevante Anpassungserfordernisse ergeben sich aufgrund der baulichen Ausnutzung der marktüblichen Grundstücksgröße. Grundlage hierbei ist einerseits die mit dem Bodenrichtwert verbundene wertrelevante Geschossflächenzahl (GFZ) und andererseits die tatsächliche GFZ des Bewertungsgrundstücks, die sich als Quotient aus der Fläche der marktüblichen Grundstücksgröße und der wertrelevanten Geschossfläche des Wohnhauses (siehe Abschnitt 5.1.2) ergibt. Die Anpassung erfolgt durch den entsprechenden GFZ-Umrechnungskoeffizienten.

Die mit der grenztäglich errichteten Stützwand des Bahndamms einhergehende Nutzungsbeeinträchtigung wird durch einen geschätzten Wertabschlag in Höhe von 5% in Ansatz gebracht.

Ermittlung des objektspezifischen Bodenwertansatzes

Marktübliche Fläche (Flurstück 174)

Bodenrichtwert vor Anpassung		€/m ²	180
GFZ-Umrechnungskoeffizienten (UK)	GFZ	UK	
A: Bewertungsgrundstück (Flurstück 174)	1,29	1,14	
B: Richtwertgrundstück	1,00	1,00	
Bodenrichtwertanpassungsfaktor (A:B)	1,14		1,14
	1,00		
Beeinträchtigung durch den Bahndamm und die Stützwand	-5%		0,95
objektspezifischer Bodenwertansatz der marktüblichen Fläche		€/m ²	195

Zusätzliche Flächen

Das Flurstück 120 wird als zusätzliche Fläche des Bewertungsobjekts betrachtet. Es handelt sich um eine kleine Grundstücksparzelle, die in zwei unterschiedliche Nutzungsgebiete aufgeteilt werden muss.

Eine nordwestlich ausgerichtete Teilfläche von rd. 25m² ist dem Bauland zuzuordnen. Es handelt sich um eine sogenannte Splitterfläche, die dem größeren Baulandgrundstück (Flurstück 174) teilweise vorgelagert ist. Insbesondere die Zuwegung zur seitlichen bzw. hinteren Fläche des Flurstück 174 erfolgt grundsätzlich über das Flurstück 120. Insofern ist diese Grundstücksteilfläche in Höhe des Bodenrichtwertes, unter Berücksichtigung der Nutzungsbeeinträchtigung durch die Stützwand des Bahndamms in Höhe von 5% des unbelasteten Bodenwertansatzes, zu bewerten.

Eine südöstlich ausgerichtete Teilfläche von rd. 2m² befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche und steht dementsprechend für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung. Diese Teilfläche wird mit einem Wertansatz in Höhe von 20% des Bodenrichtwertes bewertet.

Zusätzliche Fläche (Flurstück 120)

Bodenrichtwert vor Anpassung	€/m ²	180
Beeinträchtigung durch den Bahndamm und die Stützwand	-5%	0,95
objektspezifischer Bodenwertansatz der zusätzlichen Fläche (Bauland)	€/m ²	171
Nutzungsbeschränkung als Verkehrsfläche	-80%	0,2
objektspezifischer Bodenwertansatz der zusätzl. Fläche (Verkehrsfläche)	€/m ²	36

3.3.3 Ermittlung des objektspezifischen Bodenwertes

Der Bodenwert des Bewertungsgrundstücks wird wie folgt ermittelt:

Bodenwertermittlung (§§ 40 - 45 ImmoWertV)

Fläche	Flur / Flurstücke	Größe in m ²	BW-Ansatz in €/m ²	Bodenwert €
marktübliche Grundstücksgröße	8 / 174	387	195	75.465
zusätzliche Fläche (Baulandfläche)	8 / 120	25	171	4.275
zusätzliche Fläche (Verkehrsfläche)	8 / 120	2	36	72
zusätzliche Fläche insgesamt				4.347
Bodenwert des Gesamtgrundstücks				79.812

3.4 Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 30 ImmoWertV) wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV) geht von der Annahme aus, dass der Grundstückswert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann.

Bei der Ermittlung der Barwerte ist im allgemeinen Ertragswertverfahren zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks

- Grund und Boden
 - Gebäude und Außenanlagen
- zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden. Der Barwert dieser ewigen Rente entspricht somit dem Bodenwert.

Der auf die dem Bewertungsobjekt zugeordneten Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein zeitlich begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Bewertungsobjekt zu erzielendem Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Reinertragsanteil des mit dem Bewertungsobjekt verbundenen rentierlichen Bodens (= für die angesetzten Erträge erforderliche Fläche) als Jahresbetrag einer ewigen Rente ermittelt. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Bewertungsobjekt entfallende Reinertragsanteil, aus dem durch Kapitalisierung (Berechnung des Barwerts aller künftigen Erträge) der Ertragswert, der dem Bewertungsobjekt zuzuordnenden baulichen Anlagen ermittelt wird.

Der Ertragswert ergibt sich sodann aus der Summe von vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen und Bodenwert (marktübliche Grundstücksgröße) unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

Die Wertansätze im Einzelnen:

3.4.1 Jahresrohertrag

Der Rohertrag (§ 31 (2) ImmoWertV) ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Dies erfordert, dass neben der tatsächlich erzielten Miete (siehe Abschnitt 2.4.4) auch die marktüblich erzielbare Miete (siehe Abschnitt 2.6.4) festgestellt wird. Die tatsächlich erzielte Miete wird angesetzt, wenn sie der marktüblich erzielbaren Miete entspricht.

Die Mietansätze erfolgen in Höhe der marktüblichen Miete der einzelnen Wohn- bzw. Nutzungseinheiten.

3.4.2 Bewirtschaftungskosten / Reinertrag

Der jährliche Reinertrag (§ 31 (1) ImmoWertV) ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (BWK). Als Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV) sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Berücksichtigungsfähige Bewirtschaftungskosten sind die Betriebskosten (Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien soweit Bestandteil der Miete und nicht durch Umlagen erhoben), die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis.

Im vorliegenden Bewertungsfall werden die Bewirtschaftungskosten modellkonform nach den zum Wertermittlungsstichtag gültigen Bewirtschaftungskostensätze gem. Ausweisung im Grundstücksmarktbericht 2022, Absatz 8.4, in Ansatz gebracht.

3.4.3 Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer (§ 4 (3) ImmoWertV) ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Hinsichtlich des Ansatzes der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer im vorliegenden Bewertungsfall wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.3.9 verwiesen.

3.4.4 Liegenschaftszinssatz

Die Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Der objektspezifische Liegenschaftszinssatz, der zur Ermittlung des Reinertrags am Wertermittlungsstichtag zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Bewertungsobjekts unter Abwägung der allgemeinen Wertverhältnisse am zu Grunde zu legenden Grundstücksmarkt und wertbeeinflussender Abweichungen der Grundstücksmerkmale (§ 33 ImmoWertV).

Zur Objektart des Bewertungsobjekts weist der örtliche Gutachterausschuss im stichtagsaktuellen Grundstücksmarktbericht folgenden Liegenschaftszinssatz neben den Durchschnittswerten wertbestimmender Parameter aus. In der unteren Zeile werden diesen Durchschnittswerten die entsprechenden Daten des Bewertungsobjekts gegenübergestellt.

	Lage-qualität	RND in Jahren	W/Nfl. in m ²	Miete in €/m ²	Rohertrags-faktor	BWK	LZ
Durchschnittswerte	mittel	28	468	5,12 €	12,31	28,83%	4,37%
Standardabweichung		9	231	0,48 €	2,31	2,54%	1,28%
Bewertungsobjekt	mittel-mäßig	30	428	5,51 €		27,10%	

Die Ableitung des Liegenschaftszinssatzes erfolgt innerhalb seiner ausgewiesenen Standardabweichung unter gewogener Berücksichtigung der relevanten Lagekriterien, der Objektkriterien und der Situation am lokalen Immobilienmarkt.

Auf jede der drei Kategorie-Gruppen entfällt ein Wägungsanteil von 1/3. Der jeweilige Wägungsanteil der Einzelkriterien ist der Spalte „Wägung“ zu entnehmen. Die Spalte „Wertung“ weist aus, mit welcher Wertungsnote die Ausprägung jedes Einzelkriteriums in Bezug auf die tatsächliche Situation des Bewertungsobjekts durch den Sachverständigen geschätzt wird. Die möglichen Wertungsnoten sind 0 - 1 - 2, entsprechend der Ausweisung in der untersten Zeile der Spalten zur „Ausprägung“. Auch Zwischenwertungen 0,5 - 1,5 sind möglich.

Gewogene Ableitung des Liegenschaftszinssatzes

Kategorie	Ausprägung			Wägung	Wertung	LZ-Anteil	
<u>Lagekriterien</u>							
	- Lagequalität	gut	mittel	mäßig	0,1905	1,5	1,01%
	- Nutzbarkeit	gut	mittel	schlecht	0,1429	1,5	0,76%
<u>Objektkriterien</u>							
	- RND	< Stabw	durchschnittlich	> Stabw	0,0476	1,5	0,25%
	- Wohnfläche	< Stabw	durchschnittlich	> Stabw.	0,0476	0,5	0,08%
	- Anzahl Nutzungseinheiten	weniger	durchschnittlich	mehr	0,0476	1	0,17%
	- Grundmiete	< Mietteräge	marktüblich	> Mietteräge	0,0476	1,5	0,25%
	- Baukonzeption	gut	durchschnittlich	schlecht	0,0476	1	0,17%
	- Ausstattungsqualität	gut	durchschnittlich	einfach	0,0476	1,5	0,25%
<u>Marktsituation</u>	- Energet. Situation	gut	durchschnittlich	schlecht	0,0476	1,5	0,25%
	- Vermietbarkeit	gut	normal	schlecht	0,1111	1,5	0,59%
	- Verkäuflichkeit	gut	normal	schlecht	0,1111	1,5	0,59%
	- Vorrangiges Investitionsmerkmal	Eigennutzung	Beides	Fremdnutzung	0,0556	1,5	0,29%
	- Drittverwendbarkeit	gut	normal	schlecht	0,0556	1	0,20%
Wertungsnote	0	1	2	1,0000		4,85%	
Auf das Bewertungsobjekt bezogener, gewogen abgeleiteter Liegenschaftszinssatz:						4,85%	

3.4.5 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Vom jährlichen Reinertrag ist zunächst der Anteil abzuziehen, der auf die Verzinsung der zur Erzielung der angesetzten Erträge erforderlichen Grundstücksfläche entfällt (Reinertragsanteil der marktüblichen Grundstücksgröße). Nach Abzug dieser Bodenwertverzinsung verbleibt der Reinertragsanteil der baulichen Anlagen. Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich nun durch Multiplikation des Reinertragsanteils der baulichen Anlagen mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor). Der Kapitalisierungsfaktor ist auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes entsprechend der Berechnungsvorschrift in § 34 (2) ImmoWertV zu ermitteln.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich somit wie folgt:

Allgemeines Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV)

(Ertragswert mit Aufteilung in Boden- und Gebäudewert)

Ertragsverhältnisse (marktüblich erzielbar)

Anzahl d. Einheiten	Nutzungseinheiten	Wohn-/Nutzfläche m ²	Monatsmiete	Monatsmiete €
1	WE 1, EG rechts	63	5,51 €/m ²	347
1	WE 2, EG links	64	5,68 €/m ²	364
1	WE 3, 1.OG rechts	67	5,47 €/m ²	366
1	WE 4, 1.OG links	67	5,64 €/m ²	378
1	WE 5, DG rechts	100	5,29 €/m ²	529
1	WE 6, DG links	67	5,58 €/m ²	374
6		428	5,51 €/m ²	2.358
jährlicher Rohertrag			€	28.296
<u>Bewirtschaftungskosten</u>				
Verwaltungskosten	Wohnen	je Einheit pro Jahr	312	1.872
Instandhalt.-kosten	Wohnen	€/m ² pro Jahr	12,20	5.222
Betriebskosten	Wohnen	€/m ² pro Jahr	0,00	0
Mietausfallwagnis	Wohnen	in % des Rohertrags	2,0	566
Summe der Bewirtschaftungskosten (BWK)			€	7.660
BWK in % des Jahresrohertrages			27,1	
jährlicher Reinertrag			€	20.637
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz			in %	4,85
Bodenwertverzinsung (der marktüblichen Fläche)			€	-3.660
Reinertrag der baulichen Anlagen			€	16.976
mittlere Restnutzungsdauer			Jahre	30
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz			%	4,85
Kapitalisierungsfaktor				15,6388
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen			€	265.491

3.4.6 Vorläufiger Ertragswert

Der vorläufige Ertragswert entspricht der Summe aus dem Bodenwert der marktüblichen Grundstücksgröße und dem vorläufigen Ertragswert der baulichen Anlagen.

3.4.7 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Zur Ermittlung des vorläufigen Ertragswertes wurden unter anderem marktübliche Mieten und ein objektspezifischer Liegenschaftszinssatz verwendet. Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich. Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht somit dem vorläufigen Ertragswert.

3.4.8 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Wertefluss beimisst. Bei der Ermittlung des Verfahrenswerts ist der Wertefluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Wertefluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV). Im vorliegenden Bewertungsfall bezieht sich dies auf die unterschiedlich nutzbaren Teillächen des Flurstücks 120.

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein für das Baujahr typischer Zustand, unter Berücksichtigung der kurzfristigen Durchführung der augenscheinlich erforderlichen Instandhaltungsinvestitionen, erfasst wird. Hierbei werden nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden wertmindernd angesetzt.

Im Zusammenhang mit der grenzständig bestehenden Stützmauer des Bahndamms besteht im Falle einer nachfolgenden Bebauung des Bewertungsgrundstücks das Risiko der Begründung einer Abstandsfläche im Sinne der BauO NRW und damit einhergehend eine Einschränkung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten. Nach sachverständiger Einschätzung ist zur Berücksichtigung dieses Risikos ein Wertabschlag in Höhe von 5% des unbelasteten Bodenwertes begründet, der über den Zeitraum der Restnutzungsdauer des Bestandsgebäudes von 30 Jahren, bei dem objektspezifischen Liegenschaftszinssatz von 4,85% abzuzinsen ist. Die entsprechenden Wertabschläge für die Grundstücke des Bewertungsobjekts ermitteln sich wie folgt:

Barwert des Abstandsflächenrisikos

Bodenwert des Flurstücks 174	€	75.465
------------------------------	---	--------

Wertabschlag wegen des Risikos baulicher Nutzungsbeschränkung	in %	5%
---	------	----

in €	3.773
------	-------

Diskontierungsfaktor (RND: 30 Jahre / LZ: 4,85%)		0,242
--	--	-------

Barwert des Risikoabschlags w/ baul. Nutzungsbeschr. (Flurstück 174)	€	911
--	---	-----

Bodenwert des Flurstücks 120	€	4.347
------------------------------	---	-------

Wertabschlag wegen des Risikos baulicher Nutzungsbeschränkung	in %	5%
---	------	----

in €	217
------	-----

Diskontierungsfaktor (RND: 30 Jahre / LZ: 4,85%)		0,242
--	--	-------

Barwert des Risikoabschlags w/ baul. Nutzungsbeschr. (Flurstück 120)	€	52
--	---	----

Im vorliegenden Bewertungsfall werden folgende objektspezifische Grundstücksmerkmale berücksichtigt:

- Werteinfluss der Baumängel und Bauschäden
- Bodenwert der zusätzlichen Flächen
- Risikoabschlag in Bezug auf eine zukünftig eingeschränkte bauliche Nutzung

Unter der Maßgabe der Eigentümeridentität der Grundstücke des Bewertungsobjekts (Flurstücke 174 und 120) heben sich die mit dem Überbau einhergehenden Werteinflüsse auf die beiden Grundstücke gegeneinander auf. Insofern setzt sich Wertansatz der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts wie folgt zusammen:

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG)

Abschlag wegen Baumängel / Bauschäden	€	-90.113
Barwert des Risikoabschlags wegen Nutzungsbeschränkung (Flurstück 174)	€	-911
Barwert des Risikoabschlags wegen Nutzungsbeschränkung (Flurstück 120)	€	-52
Bodenwert zusätzliche Fläche (Flurstück 120)	€	4.347
Wertansatz besondere objektspez. Grundstücksmerkmale	€	-86.729

3.4.9 Ertragswert Bewertungsobjekt

Der Ertragswert des Bewertungsobjekts ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes unter der Maßgabe der Eigentümeridentität. Der Ertragswert des Gesamtgrundstücks errechnet sich somit wie folgt:

Ertragswert - Allgemeines Verfahren

Bodenwert marktübliche Grundstücksgröße (Flurstück 174)	€	75.465
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	€	265.491
vorläufiger Ertragswert	€	340.956
Marktanpassungsfaktor	1,00	
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	€	340.956
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale	€	-86.729
Ertragswert des Bewertungsobjekts	€	254.227

3.5 Einzelbewertung der Grundstücke des Bewertungsobjekts

Im vorstehenden Ertragswertverfahren wird der Ertragswert des Bewertungsobjekts insgesamt, unter Betrachtung der Eigentümeridentität der beiden Grundstücke des Bewertungsobjekts, ermittelt. Für den Fall, dass sich die beiden Grundstücke in unterschiedlichem Eigentum befinden, wirkt sich der Überbau wertrelevant auf den jeweiligen Einzelwert der beiden Grundstücke aus. Vor diesem Hintergrund werden die Einzelwerte nachstehend ermittelt:

3.5.1 Einzelbewertung Flurstück 174

Das Grundstück, Flurstück 174, ist mit dem Mehrfamilienhaus bebaut und als Stammgrundstück anzusehen, welches auf eine Teilfläche von rd. 4m² des angrenzenden Grundstücks, Flurstück 120, überbaut.

Ausgangswert ist der zuvor ermittelte marktangepassten vorläufigen Ertragswert. In Bezug auf die Einzelbewertung Flurstück 174 werden die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale mit abweichenden Positionen und Wertansätzen berücksichtigt. Im Ergebnis wird dann der Einzelwert Flurstück 174 ausgewiesen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale – Flurstück 174 berücksichtigen folgende Positionen:

- 1) Werteinfluss der Baumängel und Bauschäden
- 2) Risikoabschlag in Bezug auf eine zukünftig eingeschränkte bauliche Nutzung
- 3) Barwert der Überbaurente

Der Barwert der Überbaurente ermittelt sich durch Kapitalisierung der Bodenwertverzinsung p.a. der überbauten Grundstücksteilfläche über den anzunehmenden Zeitraum der Überbauung (entspr. der Restnutzungsdauer des überbauten Gebäudes). Nach den Festsetzungen des § 912 BGB wird der Bodenwert zum Zeitpunkt der Überbauung herangezogen. Da der Bodenwert des Jahres 1895 nicht bekannt ist, wird hilfsweise der Bodenrichtwert aus der ältesten beim Gutachterausschuss hinterlegten Bodenrichtwertkarte per 31.12.1963 zu Grunde gelegt.

Nach telefonischer Auskunft des Gutachterausschusses wird für den Bereich des Bewertungsgrundstücks ein lagetypischer Bodenrichtwert von 20 DM, erschließungsbeitragspflichtig ausgewiesen. Dies entspricht einem Bodenrichtwert von rd. 10 €/m². Addiert man kalkulatorische Erschließungsbeitragskosten in Höhe von 5 €/m² wird ein Bodenrichtwert von 15 €/m² erschließungsbeitragsfrei begründet. Dieser Bodenrichtwert wird in der nachstehenden Ermittlung des Barwertes der angemessenen Überbaurente hilfsweise zu Grunde gelegt.

Die Einzelbewertung Flurstück 174 weist folgenden Ertragswert aus:

Einzel-Ertragswert - Flurstück 174

Bodenwert marktübliche Grundstücksgröße (Flurstück 174)	€	75.465
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	€	265.491
vorläufiger Ertragswert	€	340.956
Marktanpassungsfaktor	1,00	
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	€	340.956
<u>Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale</u>		
Abschlag wegen Baumängel / Bauschäden	€	-90.113
Barwert des Risikoabschlags wegen Nutzungsbeschränkung (Flurstück 174)	€	-911
<u>Barwert der angemessenen Überbaurente</u>		
überbaute Grundstücksteilfläche	4m ²	
Bodenwertansatz bei Überbauung (hilfsweise: 1963)	15 €/m ²	
Liegenschaftszinssatz	4,85%	
Kapitalisierungsfaktor (RND: 30 Jahre / LZ: 4,85%)	15,639	€
Einzel-Ertragswert Flurstück 174	€	-46
		249.887

3.5.2 Einzelbewertung Flurstück 120

Das Grundstück, Flurstück 120, ist mit dem Mehrfamilienhaus auf einer Teilfläche von rd. 4m² durch ein Mehrfamilienhaus überbaut.

Unter Berücksichtigung der Wertanteile der einzelnen Nutzungsbereiche, dem Risikoabschlag wegen Nutzungsbeschränkung, der entgehenden Bodenwertverzinsung sowie dem Barwert der angemessenen Überbaurente ermittelt sich der Bodenwert als Einzelwert Flurstück 120 wie folgt:

Einzel-Bodenwert Flurstück 120 (Bodenwert des überbauten Grundstücks)

Fläche	Flur / Flurstücke	Größe in m ²	BW-Ansatz in €/m ²	Bodenwert in €
zusätzliche Fläche (Baulandfläche)	8 / 120	25	171	4.275
zusätzliche Fläche (Verkehrsfläche)	8 / 120	2	36	72
Bodenwert des Flurstücks 174 ohne Berücksichtigung des Überbaus			€	4.347
Barwert des Risikoabschlags w/ baul. Nutzungsbeschr. (Flurstück 120)			€	-52
Abzgl. Barwert der entgehenden Bodenwertverzinsung				
Überbaute Grundstücksteilfläche			4m ²	
Bodenwertansatz			171 €/m ²	
Liegenschaftszinssatz			4,85%	
Kapitalisierungsfaktor (RND: 30 Jahre / LZ: 4,85%)			15,639	
			€	-519
zzgl. Barwert der angemessenen Überbaurente				
Überbaute Grundstücksteilfläche			4m ²	
Bodenwertansatz bei Überbauung (hilfsweise: 1963)			15 €/m ²	
Liegenschaftszinssatz			4,85%	
Kapitalisierungsfaktor (RND: 30 Jahre / LZ: 4,85%)			15,639	
			€	46
Einzel-Bodenwert des überbauten Grundstücks - Flurstück 120			€	3.821

4. VERKEHRSWERT

4.1 Ergebniszusammenstellung

Einzelergebnisse	Bewertungsobjekt
<u>Gesamtbetrachtung des Bewertungsobjekts:</u>	
Bodenwert (marktübliche Grundstücksgröße)	75.465 €
Rohertrag im Jahr	28.296 €
Bewirtschaftungskosten	7.660 €
Reinertrag im Jahr	20.637 €
Besond. objektspezif. Grundstücksmerkm.	-86.729 €
- davon Bodenwert (zusätzliche Flächen)	4.347 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	340.956 €
Ertragswert des gesamten Bewertungsobjekts	254.227 €
<u>Einzelbetrachtung des Bewertungsobjekts:</u>	
Einzel-Ertragswert Flurstück 174	249.887 €
Einzel-Bodenwert Flurstück 120	3.821 €

4.2 Vergleichsdaten und Plausibilisierung

Datenvergleich	Bewertungsobjekt	GMB 2022 , Tab. 42 zu Drei- und MFH
Ø Wohn-/Nutzfläche (W/Nfl.) in m ²	428	468; +/- 231
Ø Mietertrag in €/m ² (ohne Garage/Stellpl.)	5,51 €	5,12 €; +/- 0,48 €
Ø Bewirtschaftungskosten in % des RoE	27,1%	28,83%; +/- 2,54%P
Ø Restnutzungsdauer in Jahren	30	28; +/- 9
Ø bereinigter Kaufpreis in €/m ² W/Nfl.		797 €; +/- 186 €
Marktangep. vorl. Ertragswert* je m ² W/Nfl.	797 €	
Rohertragsfaktor * (Marktangep vorl. EW / Rohertrag)	12,0	12,31; +/- 2,31

* ohne Berücksichtigung von besonderen objektspezif. Grundstücksmerkmalen und Grunderwerbsnebenkosten

Grundlage für den Vergleich mit den Marktdaten ist der marktangepasste vorläufige Ertragswert des Bewertungsobjekts nach Behebung vorhandener Baumängel und Bauschäden. Die Werte des Bewertungsobjekts finden sich unter Berücksichtigung der leicht unterdurchschnittlichen Wohnfläche, des durchschnittlichen Mietertrags bei unterdurchschnittlichen Bewirtschaftungskosten und der leicht überdurchschnittlichen Restnutzungsdauer, im Ergebnis leicht überdurchschnittlich innerhalb der objektarttypischen Kaufpreisspanne.

Das Ergebnis wird einerseits durch den angemessen Rohertragsfaktor und andererseits durch stichtagsaktuelle Daten professioneller Marktteilnehmer zu gleichartigen Objekten bestätigt.

Die Wertermittlung ist somit plausibel.

4.3 Komprimierte Wertung

Zusammenfassend werden die wesentlichen Qualitäten des Bewertungsobjekts, unter Berücksichtigung der allgemeinen und der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, zum Wertermittlungstichtag wie folgt gewertet:

- **Lagequalität:** **Unterdurchschnittlich**, aufgrund der mittleren, tendenziell mäßigen Wohnlagequalität im Stadtgebiet.
- **Objektqualität:** **Unterdurchschnittlich**, aufgrund der unterdurchschnittlichen Gebäudekonzeption ohne barrierefreie Nutzbarkeit und einer unterdurchschnittlichen baulichen Ausstattung, augenscheinlich mit erheblichen wertrelevant wirksamen Baumängeln und Bauschäden, bei einer mutmaßlich unterdurchschnittlichen Energieeffizienz des Wohnhauses.
- **Vermietbarkeit:** **Unterdurchschnittlich**, aufgrund der unterdurchschnittlichen Lagequalität bei unterdurchschnittlicher Objektqualität an einem Wohnungsmarkt mit unterdurchschnittlicher Miet-Nachfrage.
- **Verkäuflichkeit:** **Unterdurchschnittlich**, aufgrund der unterdurchschnittlichen Lagequalität und der unterdurchschnittlichen Objektqualität bei einer unterdurchschnittlichen Vermietbarkeit und normaler Drittverwendungsmöglichkeit an einem Immobilienmarkt mit stark überdurchschnittlicher Kauf-Nachfrage.

4.4 Ableitung des Verkehrswertes

Nach § 6 (4) ImmoWertV ist der Verkehrswert aus dem Verfahrenswert des oder der angewandten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu bemessen.

Die Wertermittlungsverfahren sind nach der Art des Bewertungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des einzelnen Bewertungsfalles, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten zu wählen. Die Wahl ist zu begründen. (§ 6 (1) ImmoWertV).

Der Bodenwert wird im indirekten Vergleichswertverfahren durch Nutzung des für den Bereich des Bewertungsgrundstücks ausgewiesenen zonalen Bodenrichtwertes ermittelt.

Die Marktlage ist bei den Ertragswertverfahren insbesondere durch Verwendung marktüblich erzielbarer Erträge und objektspezifischer Liegenschaftszinssätze berücksichtigt.

Die angewandten Wertermittlungsverfahren sind aussagefähig und führen nach Einschätzung des Sachverständigen hinreichend genau zum Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert des Bewertungsobjekts, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Recherchen, allerdings ohne Berücksichtigung etwaiger in Abt. II des Grundbuchs eingetragener Rechte und Lasten -insofern unbelastet-, zum Wertermittlungsstichtag wie folgt festgestellt:

Gesamt-Verkehrswert (Flurstück 174 und 120)			254.000 €
zum Stichtag 12.05.2022	-unbelastet-	gerundet	
Einzel-Verkehrswert (Flurstück 174)			250.000 €
zum Stichtag 12.05.2022	-unbelastet-	gerundet	
Einzel-Verkehrswert (Flurstück 120)			4.000 €
zum Stichtag 12.05.2022	-unbelastet-	gerundet	

Ich versichere, dieses Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet zu haben.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber bestimmt und darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Vervielfältigungen und Verwendung durch Dritte sind nicht zulässig.

Bottrop, den 31.07.2022

Bernhard Stratmann, Dipl. Immobilienökonom (ADI)

5. ANLAGEN

5.1 Baudatenberechnung

Die Baudaten wurden auf Basis vorliegender Bauunterlagen durch den Sachverständigen neu ermittelt. Die Flächenangaben wurden anhand der weiteren Unterlagen plausibilisiert und für in Ordnung befunden.

Die ausgewiesenen Baudaten und Wohn-/Nutzflächen sind nur im Zusammenhang mit dieser Wertermittlung zu verwenden und für eine Nutzung in anderem Zusammenhang nicht geeignet. Für jede Verwendung außerhalb dieses Gutachtens übernimmt der Sachverständige keine Haftung.

5.1.1 Baudaten

Die nachstehenden Baudaten beziehen sich auf die baulichen Anlagen insgesamt.

Berechnung der Baudaten

Bezug	Länge in m	Breite in m	Fläche in m ²	Z	Bebaute Fläche in m ²	Z	Geschoss- fläche in m ²	Z	Brutto- Grundfläche (BGF) in m ²
MFH									
EG, 1.OG	17,60	10,00	176	0	0	2,00	352	2	352
EG, 1.OG	4,08	1,40	6	1	6	2,00	11	2	11
DG	17,60	10,00	176	0	0	0,75	132	1	176
DG	4,08	1,40	6	0	0	0,75	4	1	6
KG	17,63	10,12	178	1	178	0,00	0	1	178
Bewertungsobjekt gesamt					184		500		724

5.1.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist der Quotient aus Geschossfläche und der marktüblichen Grundstücksgröße.

Es handelt sich um eine Verhältniszahl von Quadratmeter Geschossfläche zu Quadratmeter Grundstücksfläche. Die GFZ wird im Rahmen der Bodenwertermittlung wertrelevant berücksichtigt.

Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ)

Geschossfläche	500
: Grundstücksfläche	387
= Geschossflächenzahl (GFZ)	1,29

5.1.3 Wohn-/Nutzfläche

Die Wohn-/Nutzfläche des Bewertungsobjekts wurde auf Grundlage vorliegender bemaßter Grundrisszeichnungen, deren Maßangaben durch stichprobenweiser Messung im Rahmen des Ortstermins plausibilisiert wurden, tlw. grob überschlägig, aber mit für die Wertermittlung hinreichender Genauigkeit, neu ermittelt.

Die nachstehende Flächenermittlung ist ausschließlich mit diesem Gutachten zu verwenden. Für jede andere Nutzung wird die Haftung ausgeschlossen.

Wohn-/ Nutzflächenermittlung

Bezug	Länge in m	Breite in m	Fläche in m ²	Fakt.	W/Nfl. in m ²
<u>Wohnung 1 (WE 1), EG rechts</u>					
Diele	4,71	1,14	5,34	1	5,34
Bad/WC	2,26	1,76	3,98	1	3,98
Kind	3,52	3,25	11,44	1	11,44
Küche	2,38	2,63	6,23	1	6,23
Küche	0,95	3,25	3,07	1	3,07
Schlafen	3,28	4,56	14,96	1	14,96
Wohnen	3,92	4,56	17,88	1	17,88
Wohnfläche WE 1					62,90
<u>Wohnung 2 (WE 2), EG links</u>					
Diele	4,77	1,14	5,41	1	5,41
Bad/WC	2,26	1,76	3,98	1	3,98
Kind	3,44	3,25	11,18	1	11,18
Küche	2,38	2,63	6,23	1	6,23
Küche	1,10	3,25	3,58	1	3,58
Schlafen	3,48	4,56	15,85	1	15,85
Kaminabzug	0,45	0,35	0,16	-1	-0,16
Wohnen	3,88	4,56	17,67	1	17,67
Wohnfläche WE 2					63,74
<u>Wohnung 3 (WE 3), 1.OG rechts</u>					
1.OG, Diele	4,68	1,14	5,31	1	5,31
1.OG, Bad/WC	2,26	1,76	3,98	1	3,98
1.OG, Kind	3,51	3,25	11,41	1	11,41
1.OG, Küche	2,38	2,63	6,23	1	6,23
1.OG, Küche	0,94	3,25	3,06	1	3,06
1.OG, Schlafen	3,33	4,56	15,18	1	15,18
1.OG, Wohnen	4,84	4,56	22,05	1	22,05
Wohnfläche WE 3					67,22

Bezug	Länge in m	Breite in m	Fläche in m ²	Fakt.	W/Nfl. in m ²
<u>Wohnung 4 (WE 4), 1.OG links</u>					
1.OG, Diele	4,77	1,14	5,41	1	5,41
1.OG, Bad/WC	2,26	1,76	3,98	1	3,98
1.OG, Küche	2,38	2,63	6,23	1	6,23
1.OG, Küche	1,05	3,25	3,40	1	3,40
1.OG, Kind	3,52	3,25	11,44	1	11,44
1.OG, Schlafen	3,30	4,56	15,05	1	15,05
1.OG, Kaminabzug	0,45	0,35	0,16	-1	-0,16
1.OG, Wohnen	4,84	4,56	22,05	1	22,05
Wohnfläche WE 4					67,39
<u>Wohnung 5 (WE 5), DG rechts</u>					
Wohn-/ Esszimmer	3,51	3,37	11,81	1	11,81
Wohn-/ Esszimmer	1,14	3,63	4,11	1	4,11
Wohn-/ Esszimmer	4,84	4,56	22,05	1	22,05
Treppenabzug	1,00	3,30	3,30	-1	-3,30
Küche	3,32	2,63	8,70	1	8,70
Bad/WC und Flur	3,22	1,76	5,66	1	5,66
Schlafen	3,33	4,56	15,18	1	15,18
Wohnfläche WE 5					64,22
Spitzboden zu WE 5 (pauschal)	6,94	6,20	43,03	1	43,03
Dachschrägenabzug 1m - < 2m	13,88	1,00	13,88	-0,5	-6,94
Nutzfläche zu WE 5					36,09
Wohn- und Nutzfläche zu WE 5					100,31
<u>Wohnung 6 (WE 6) DG links</u>					
Diele	4,77	1,14	5,41	1	5,41
Bad/WC	2,26	1,76	3,98	1	3,98
Kind	3,52	3,25	11,44	1	11,44
Küche	2,38	2,63	6,23	1	6,23
Küche	1,05	3,25	3,40	1	3,40
Wohnen	4,84	4,56	22,05	1	22,05
Kaminabzug	0,45	0,35	0,16	-1	-0,16
Schlafen	3,30	4,56	15,05	1	15,05
Wohnfläche WE 6					67,39
Wohn-/Nutzfläche Gesamtobjekt					428,95

5.1.4 Plausibilität der Gebäudedaten

Aus den ermittelten Gebäudedaten kann das Ausbauverhältnis bzw. der Wohnflächenfaktor ermittelt werden. Hierunter versteht man das Verhältnis zwischen Wohnfläche und Geschossfläche.

Nach den Ausweisungen in der aktuellen Fachliteratur⁸ hat sich der Wohnflächenfaktor für Wohngebäude sowie Büro- und Verwaltungsgebäude im Laufe der Zeit immer weiter verbessert. Demnach gilt: Je älter ein Gebäude, desto ungünstiger bzw. unwirtschaftlicher die Konzeption bzw. räumliche Baugestaltung, desto niedriger der Wohnflächenfaktor.

Für den Zeitraum von ca. 1900 bis heute ist folgende Bandbreite eines Ausbauverhältnisses als angemessen zugrunde zu legen:

- Wohngebäude: 0,70 (ungünstig) bis 0,80 (günstig)

Zu dem Bewertungsobjekt wird folgendes Ausbauverhältnis auf Basis der Geschossfläche festgestellt:

Ermittlung des Ausbauverhältnisses (Wohn-/Nutzflächenfaktor)

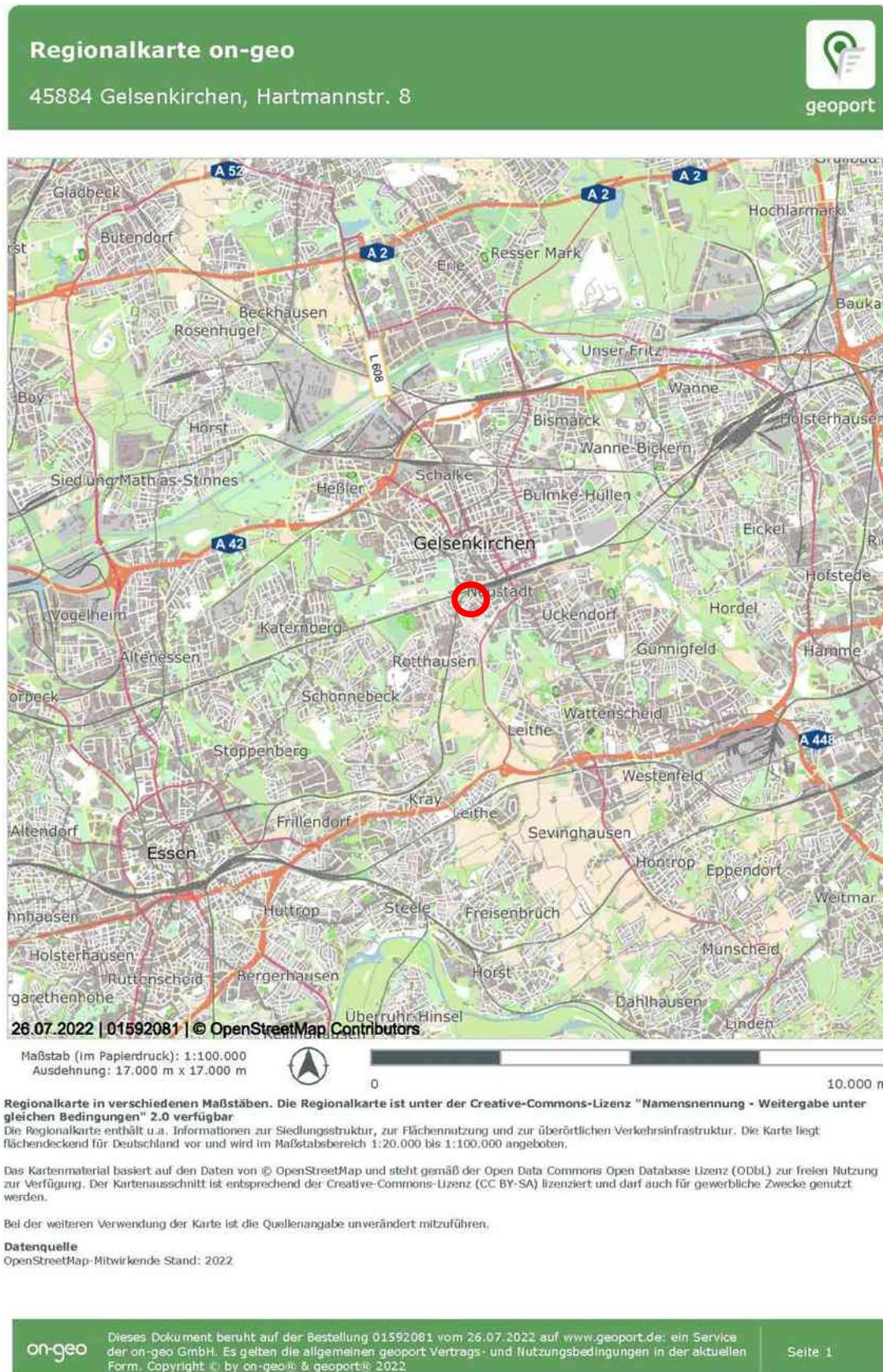
Wohn-/Nutzfläche	429
: Geschossfläche	500
= Ausbauverhältnis (Wohn-/Nutzflächenfaktor)	0,86

Die ermittelten Gebäudedaten des Bewertungsobjekts stehen unter Berücksichtigung des Ursprungsbaujahres in einem plausiblen Verhältnis zueinander.

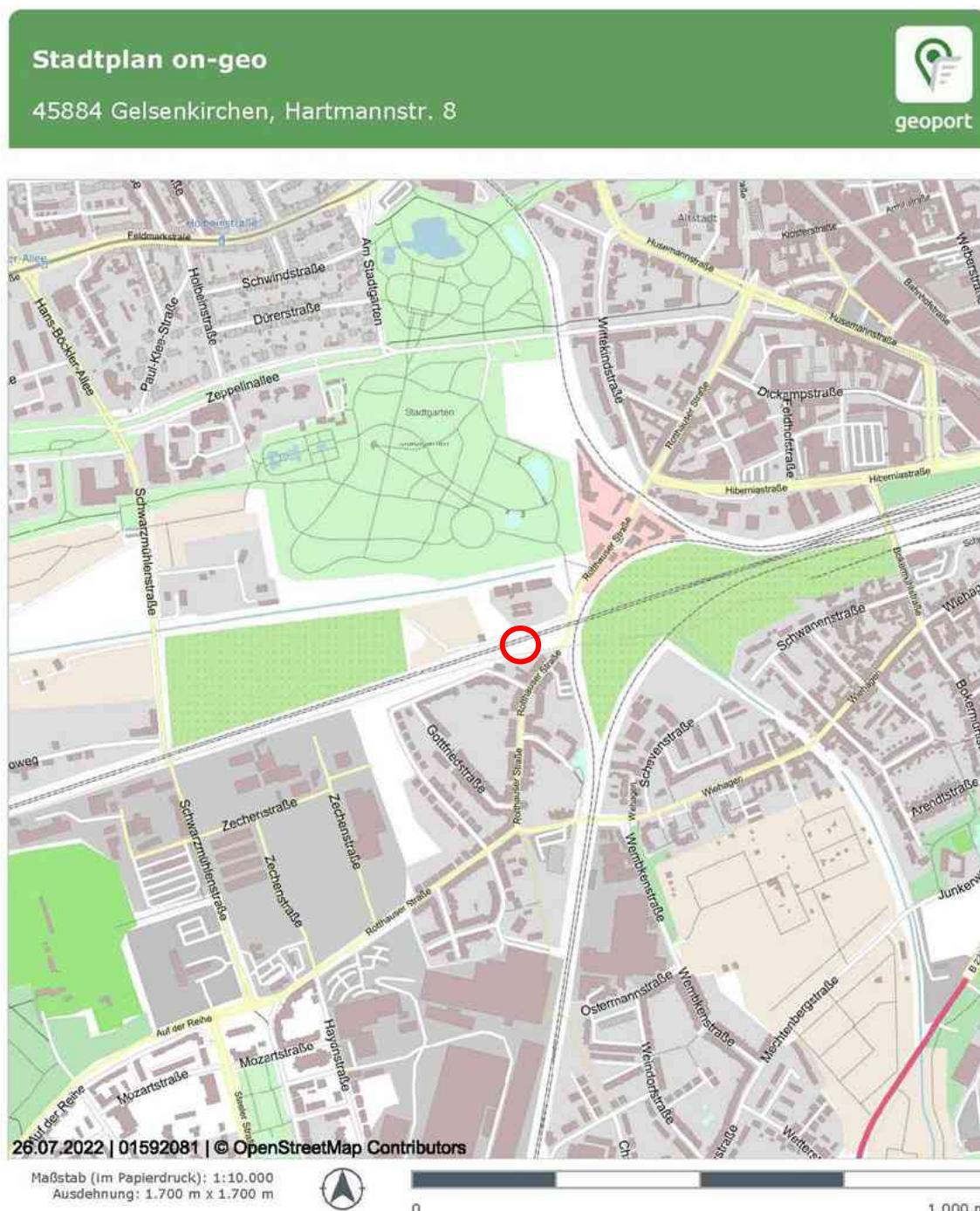
⁸ Tillmann, Kleiber Seitz; Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken, 2. Auflage 2017

5.2 Lageinformationen

5.2.1 Regionalplan



5.2.2 Stadtplan

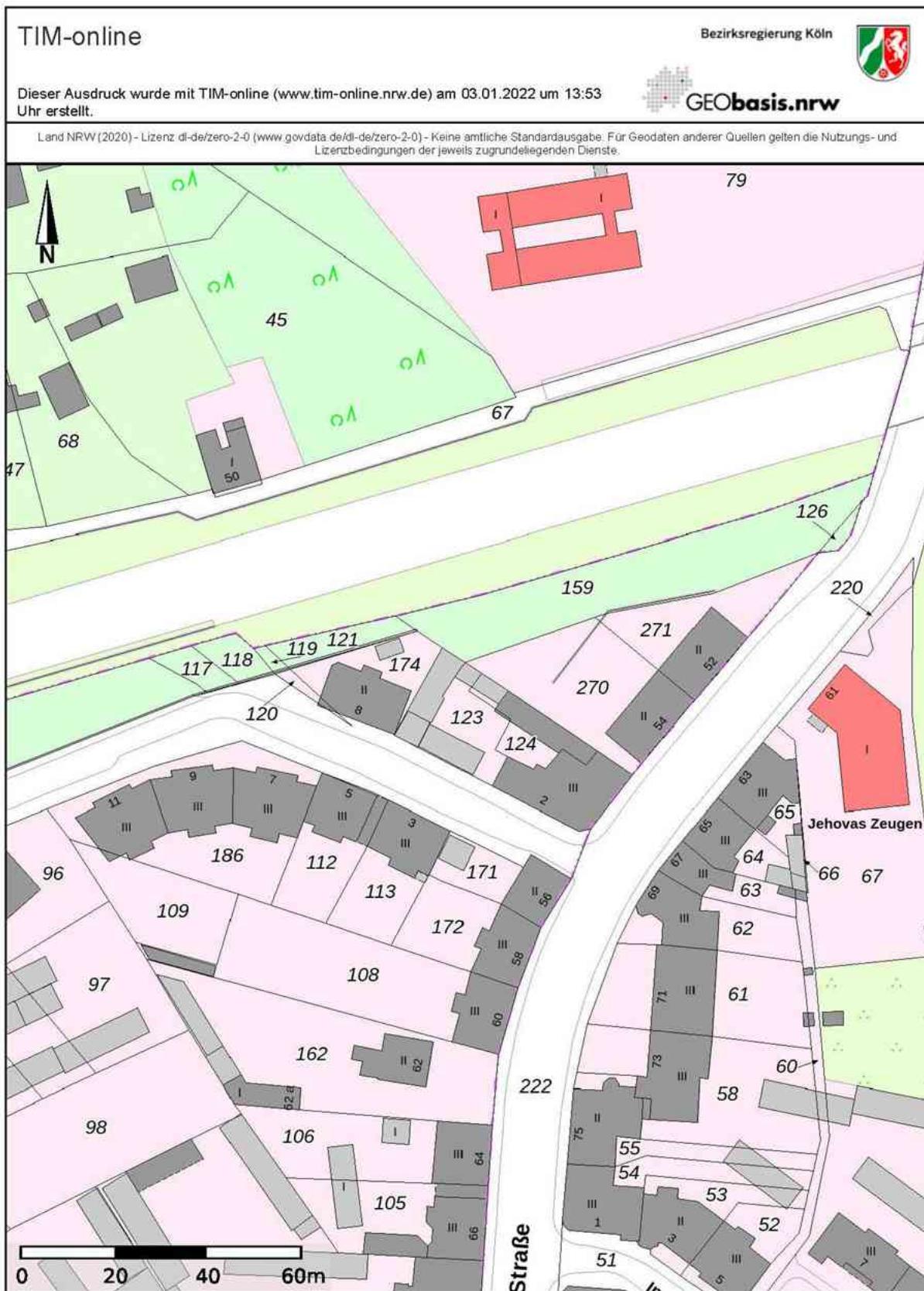


on-geo

Dieses Dokument beruht auf der Bestellung 01592081 vom 26.07.2022 auf www.geoport.de: ein Service der on-geo GmbH. Es gelten die allgemeinen geoport Vertrags- und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form. Copyright © by on-geo & geoport 2022.

Seite 1

5.3 Flurkarte



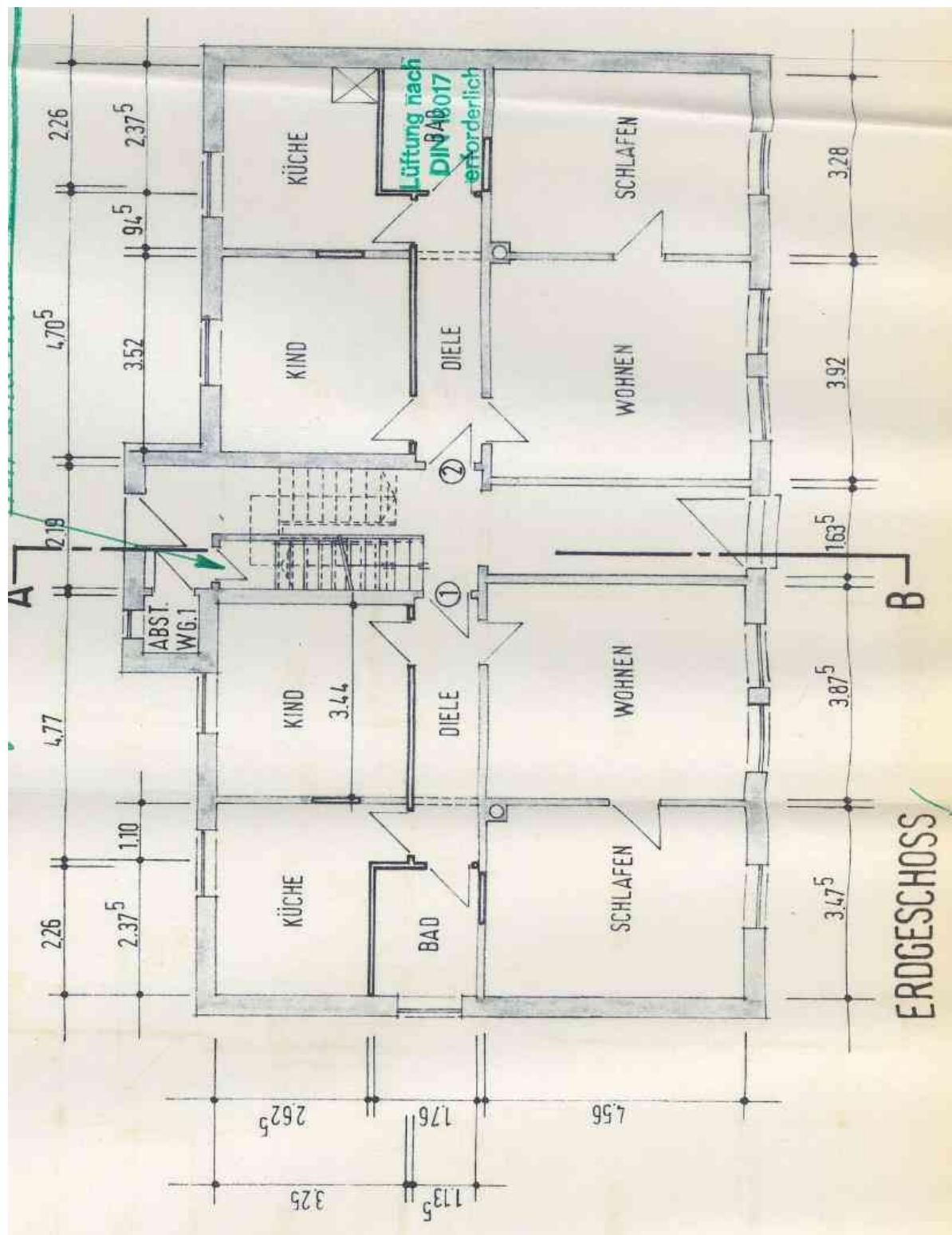
Die Flächendarstellung ist nicht maßstabsgerecht!

5.4 Gebäudezeichnungen

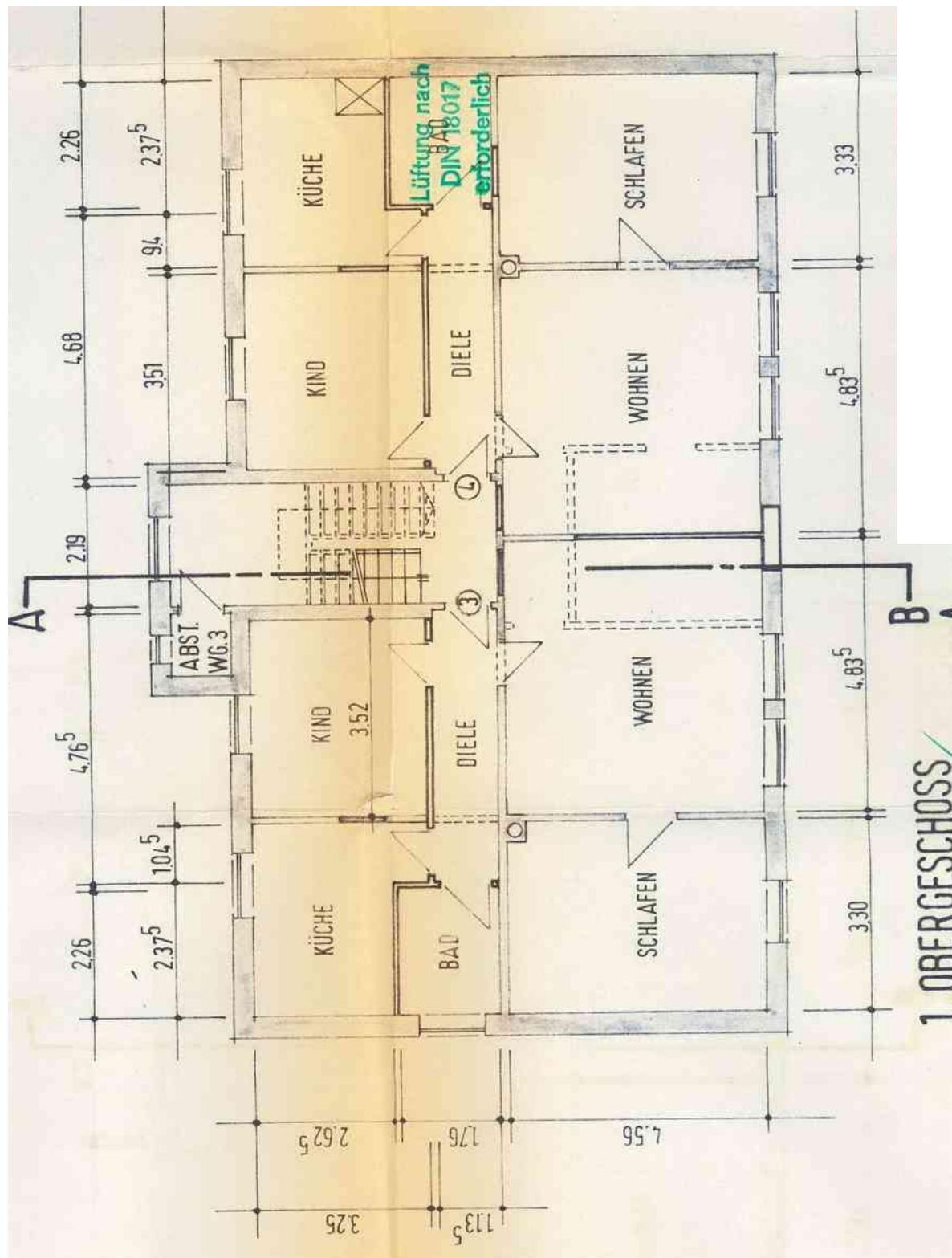
Hinweis:

Die Darstellungen entsprechen der tatsächlichen Situation mit einer für die Wertermittlung hinreichenden Genauigkeit.

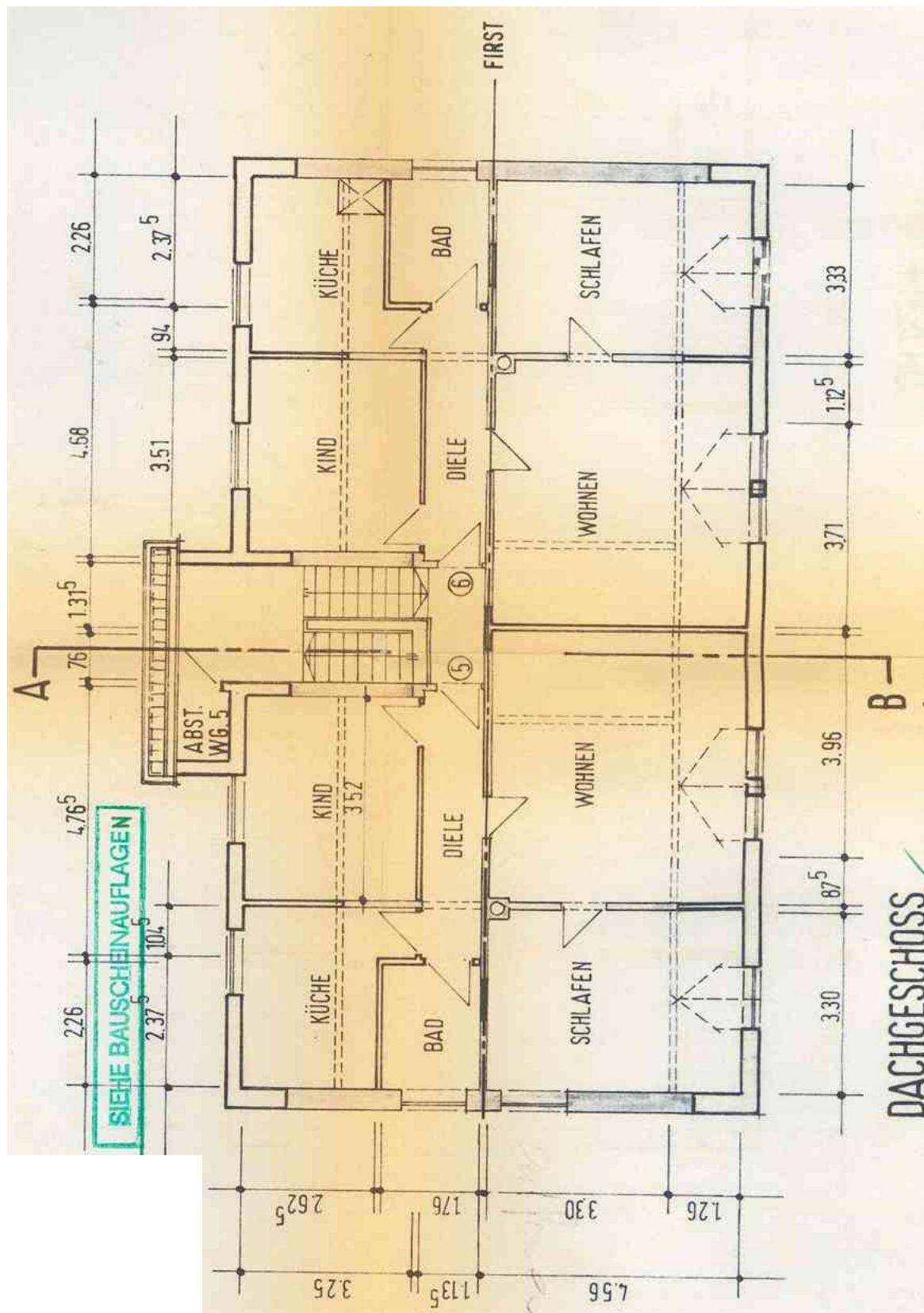
Grundriss Erdgeschoss



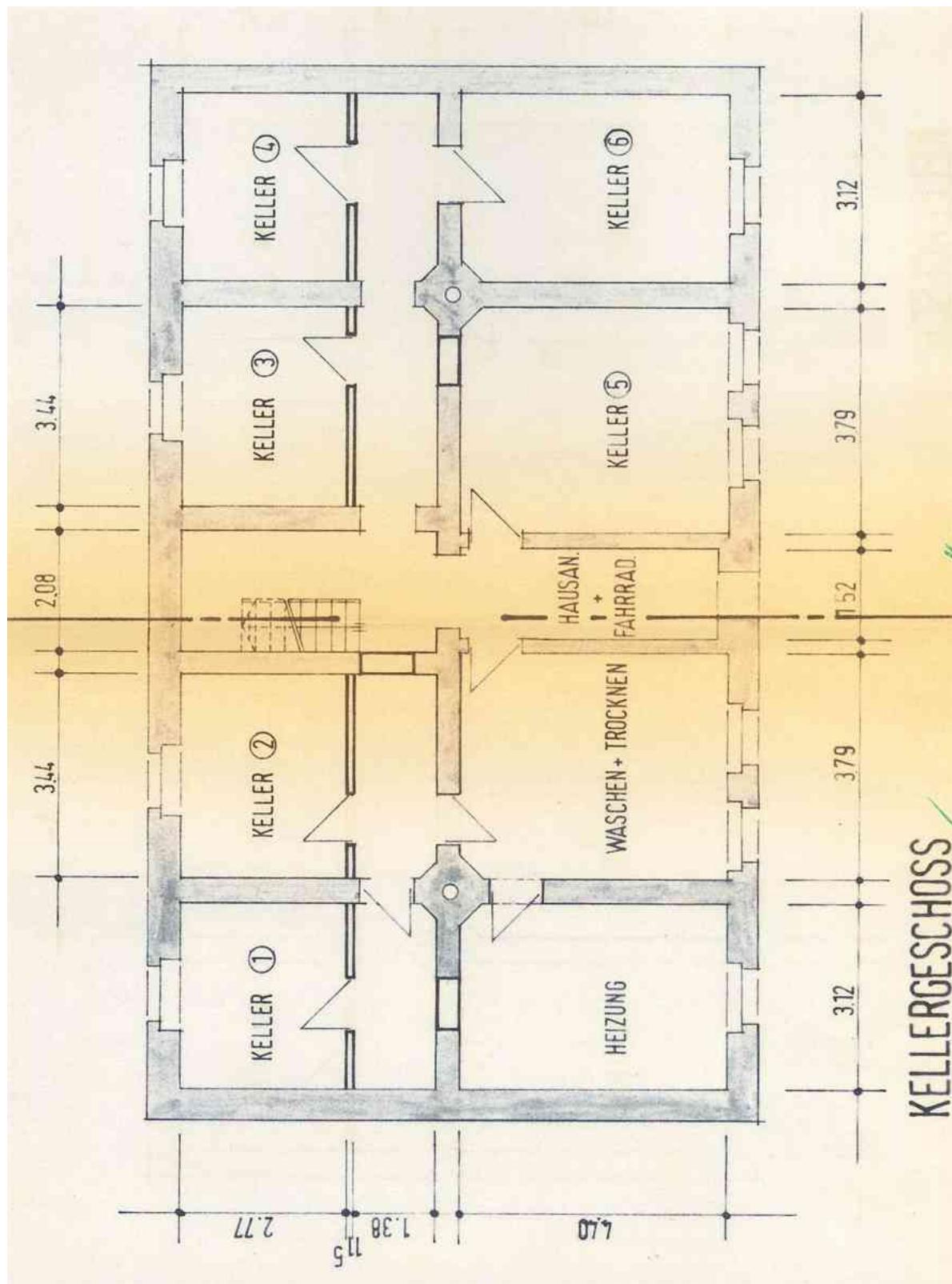
Grundriss 1. Obergeschoss



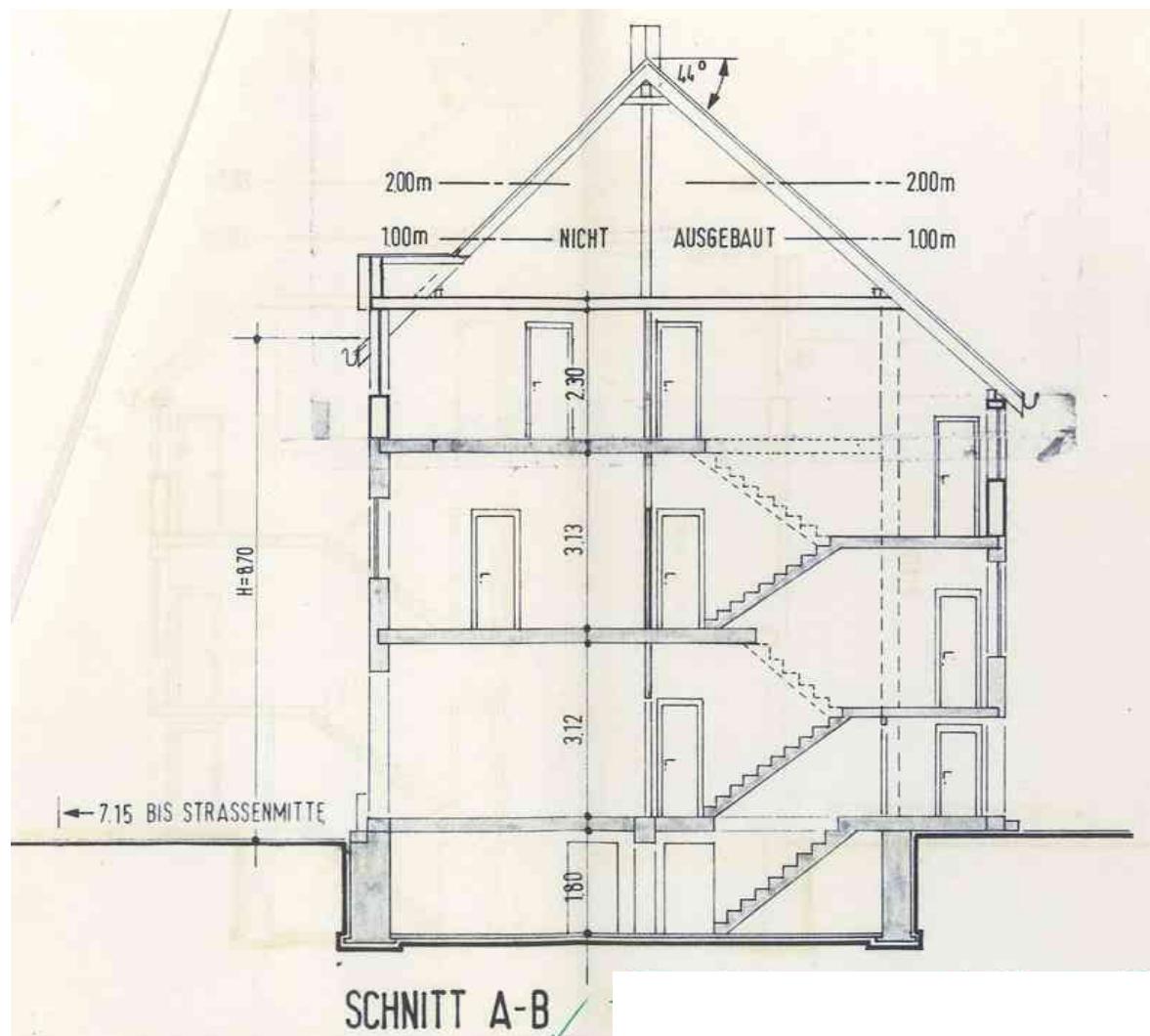
Grundriss Dachgeschoss



Grundriss Kellergeschoß



Gebäudeschnitt



5.5 Fotodokumentation



Straßenansicht mit Blick auf das Bewertungsobjekt. Im Vordergrund befindet sich Flurstück 120.



Straßenseitige Ansicht des Mehrfamilienhauses. Die Garage gehört zum Nachbargrundstück.



Hartmannstraße mit schadhafter Stützmauer (Blick von Osten nach Westen).



Blick auf die Gebäuderückseite.



Hofseitiger Nebeneingang.



Blick auf die nicht bebaute Fläche des Flurstück 120 und die grenzständige Stützmauer.



Blick in den hinteren Grundstücksbereich (Flurstück 174) mit Backofen und Unterstand.



Blick vom Fenster im DG (WE 6) auf die nahe verlaufende Bahntrasse.



Treppenhaus mit Blick in den Hausflur.



Hauseingangstür



Treppenhaus im EG.



Hausflur / Treppenhaus mit Zugang zum KG (links) und zu einem Podestraum (rechts).



KG; Kellergang.



KG; Beschädigte Tür.



KG; Zentrale Heizungsanlage.



KG; Warmwasserspeicher mit starkem Rostschaden.



KG; Laienhaft installierte Stütze unter einem Deckenträger.



KG; Kappendecke mit schadhaften Eisenträgern.



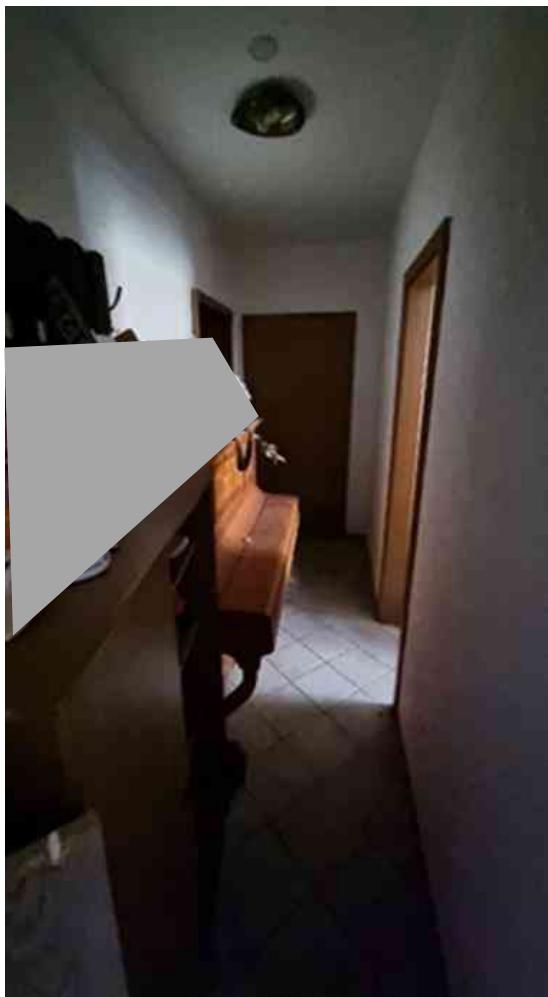
KG; Hausanschlussraum.



KG; Waschkellerraum.



KG; Kellerraum zu WE 6 mit Feuchtigkeitsschäden an den Wandinnenflächen.



EG WE 1; Diele.



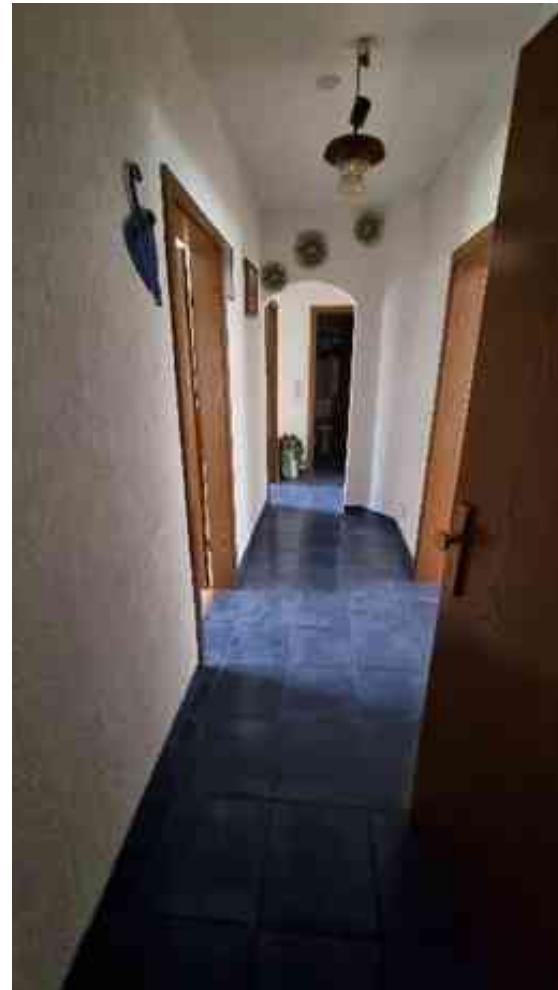
EG WE 1; Bad/WC.



EG WE 1; Küche.



Treppenraum / Abnutzung der Treppenanlage.



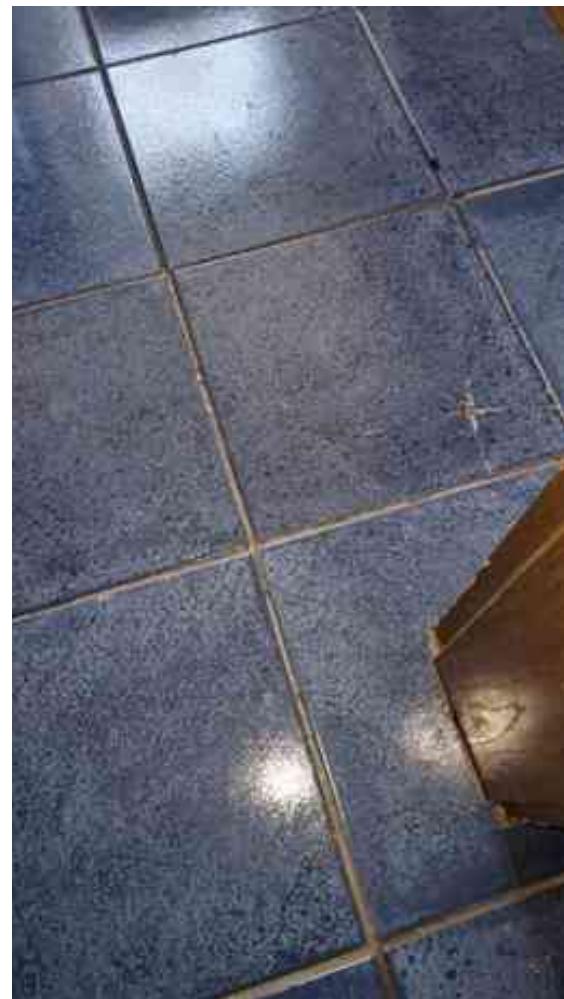
OG WE 3; Diele.



OG WE 3; Zimmer.



OG WE 3; Bad/WC.



OG WE 3; Risse im keramischen Bodenbelag.



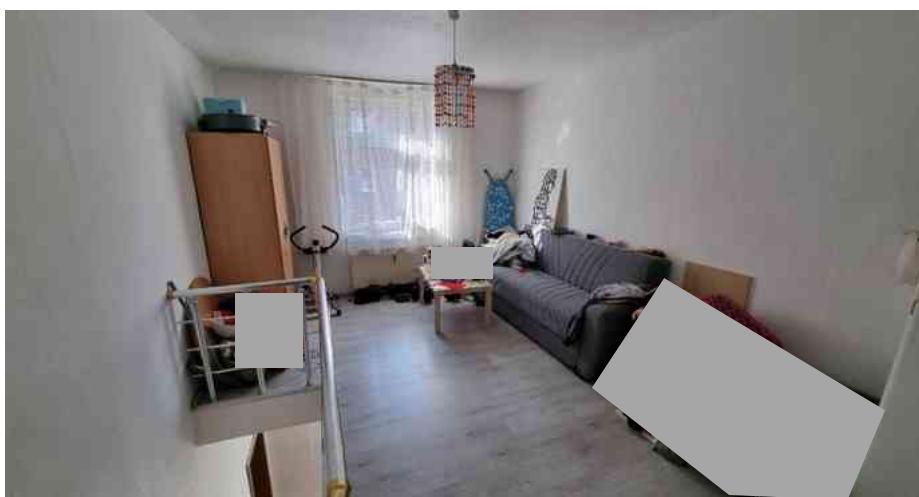
OG WE 3; Küche.



OG WE 4; Bad/WC.



OG WE 4; Gastherme in der Küche.



OG WE 4; Zimmer mit Deckendurchbruch, Brüstung und Treppe ins EG (WE 2).



EG WE 2; Treppe vom EG WE 2 ins OG WE 4.



EG WE 2; Wohnungseingang mit Blick in die Diele.



EG WE 2; Bad/WC.



EG WE 2; Küche.



DG WE 5; Wohn-/Esszimmer mit Blick auf die Wohnungsabschlusstür (rechts).



DG WE 5; Bad/WC.



DG WE 5; Küche.



DG WE 5; Zugang zum Spitzboden.



DG WE 5; ausgebauter Spitzboden.



DG WE 5; Gastherme im Spitzboden.



DG WE 6; Bad/WC.



DG WE 6; Wohnzimmer mit Kaminofen.